Amtsblatt der Europäischen Union

C 472

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

12. Dezember 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 472/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gerichtshof

2022/C 472/02 Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut sind 2

2022/C 472/03 Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern 2

2022/C 472/04 Listen zur Bestimmung der Besetzung des Spruchkörpers für die an die Kammern mit drei Richtern verwiesenen Rechtssachen 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 472/05 Rechtssache C-473/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sojiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Invest Fund Management“ AD/Komisia za finansov nadzor (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2009/65/EG – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] – OGAW-Verwaltungsgesellschaften – Verpflichtungen betreffend die Information der Anleger – Art. 72 – Pflicht zur Aktualisierung der „Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt“ – Umfang – Art. 69 Abs. 2 – Angaben in Anhang I Schema A – Zusammensetzung eines Organs der Verwaltungsgesellschaft – Art. 99a Buchst. r – Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten – Nationale Regelung, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Prospekts das Spektrum der Zuwiderhandlungen, die festgestellt und geahndet werden können, erweitert) 4

DE

2022/C 472/06 Rechtssache C-585/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 2 de Valladolid — Spanien) — BFF Finance Iberia SAU/Gerencia Regional de Salud de la Junta de Castilla y León (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Einziehung von Forderungen, die von Unternehmen an ein Inkassounternehmen abgetreten wurden, gegenüber einer öffentlichen Stelle – Entschädigung für Beitreibungskosten, die dem Gläubiger im Fall eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstanden sind – Art. 6 – Pauschaler Mindestbetrag von 40 Euro – Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen – Art. 4 – Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der Waren und Dienstleistungen – Zahlungsfrist – Art. 2 Nr. 8 – Begriff „fälliger Betrag“ – Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Verzugszinsen) 5

2022/C 472/07 Rechtssache C-604/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — ROI Land Investments Ltd./FD (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 6 – Beklagter, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat – Art. 17 – Zuständigkeit bei Verbrauchersachen – Begriff der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – Art. 21 – Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge – Begriff des Arbeitgebers – Unterordnungsverhältnis – Verordnung [EG] Nr. 593/2008 – Anwendbares Recht – Art. 6 – Individualarbeitsvertrag – Zwischen einem Arbeitnehmer und einem dritten Unternehmen geschlossene Patronatsvereinbarung, mit der die Erfüllung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber gesichert wird) 6

2022/C 472/08 Rechtssache C-721/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — DB Station & Service AG/ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehrsleistungen – Art. 102 AEUV – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Richtlinie 2001/14/EG – Art. 30 – Regulierungsstelle für den Eisenbahnverkehr – Wettbewerbsrechtliche Überprüfung der Entgelte – Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Zivilgerichten und der Regulierungsstelle) . . 7

2022/C 472/09 Rechtssache C-66/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag — Niederlande) — O.T. E./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Vorlage zur Vorabentscheidung – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Asylpolitik – Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren – Richtlinie 2004/81/EG – Art. 6 – Anwendungsbereich – Drittstaatsangehöriger, der geltend macht, Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit Menschenhandel gewesen zu sein – Einräumung der in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Bedenkzeit – Verbot, eine Rückführungsentscheidung zu vollstrecken – Begriff – Tragweite – Berechnung dieser Bedenkzeit – Verordnung [EU) Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Überstellung in den Mitgliedstaat, der für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) 8

2022/C 472/10 Verbundene Rechtssachen C-68/21 und C-84/21: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Iveco Orecchia SpA/APAM Esercizio SpA (C-68/21), Brescia Trasporti SpA (C-84/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Kraftfahrzeuge – Richtlinie 2007/46/EG – Technische Spezifikationen – Angebot zur Lieferung von Ersatzteilen, die den Originalen einer bestimmten Marke gleichwertig sind – Fehlen eines Nachweises der Genehmigung – Erklärung der Gleichwertigkeit mit dem Original durch den Bieter – Begriff „Hersteller“ – Nachweise – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/25/EU) 9

2022/C 472/11 Rechtssache C-77/21: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Digi Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e – Grundsatz der „Zweckbindung“ – Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ – Einrichtung einer Datenbank zur Durchführung von Tests und Behebung von Fehlern aus einer bestehenden Datenbank – Weiterverarbeitung der Daten – Vereinbarkeit der Weiterverarbeitung dieser Daten mit den Zwecken der ursprünglichen Erhebung – Speicherdauer nach Maßgabe dieser Zwecke) 10

2022/C 472/12 Rechtssache C-111/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — BT/Laudamotion GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Übereinkommen von Montreal – Art. 17 Abs. 1 – Haftung von Luftfahrtunternehmen im Fall des Todes oder einer Körperverletzung eines Fluggasts – Begriff „Körperverletzung“ – Posttraumatische Belastungsstörung, die ein Fluggast bei der Notfallevakuierung eines Flugzeugs erlitten hat) 11

2022/C 472/13 Rechtssache C-129/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Proximus NV/Gegevensbeschermingsautoriteit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation – Richtlinie 2002/58/EG – Art. 12 – Öffentliche Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunftsdienste – Einwilligung des Teilnehmers – Pflichten des Anbieters von Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 17 – Recht auf Löschung [„Recht auf Vergessenwerden“] – Art. 5 Abs. 2 – Art. 24 – Informationspflichten und Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen) 11

2022/C 472/14 Rechtssache C-197/21: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Soda-Club (CO2) SA, SodaStream International BV/MySoda Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung – Markenrecht – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 15 Abs. 2 – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Art. 15 Abs. 2 – Erschöpfung des Rechts aus der Marke – Kohlendioxid enthaltende Flaschen – Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat durch den Inhaber der Marke – Tätigkeit eines Wiederverkäufers, die in der Wiederbefüllung und Neuetikettierung der Flaschen besteht – Widerspruch des Inhabers der Marke – Berechtigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb der mit der Marke versehenen Waren zu widersetzen) 12

2022/C 472/15 Rechtssache C-295/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel de Bruxelles — Belgien) — Allianz Benelux SA/État belge, SPF Finances (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 90/435/EWG – Art. 4 Abs. 1 – Steuerbefreiung der von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden auf der Ebene der Muttergesellschaft – Vortrag von Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften auf nachfolgende Steuerjahre – Übernahme einer Gesellschaft mit Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften durch eine andere Gesellschaft – Nationale Regelung zur Beschränkung der Übertragung dieser Überschüsse auf die übernehmende Gesellschaft) 13

2022/C 472/16 Rechtssache C-301/21: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — Curtea de Apel Alba Iulia u. a./YF u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 1 und 2 – Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters – Nationale Regelung, die bewirkt, dass die Besoldung mancher Richter höher ist als die anderer Richter, die denselben Rang haben und dieselben Tätigkeiten ausüben – Art. 1 – Zweck – Abschließender Charakter der genannten Diskriminierungen) 14

2022/C 472/17 Rechtssache C-306/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Komisia za zashtita na lichnite danni, Tsentralna izbiratelna komisia/Koalitsia „Demokratichna Bulgaria — Obedinenie“ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a – Begriff „Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“ – Nationale und europäische Wahlen – Art. 6 Abs. 1 Buchst. e – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 58 – Von den Aufsichtsbehörden erlassener Rechtsakt, mit dem die Videoaufzeichnung der Stimmenauszählung in Wahllokalen beschränkt oder gegebenenfalls verboten wird) 15

2022/C 472/18 Rechtssache C-362/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — „Ekofrukt“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Veliko Tarnovo (Vorlage zur Vorabentscheidung – Binnenmarkt – Verordnung [EU] Nr. 910/2014 – Art. 3 Nr. 12 – Begriff „Qualifizierte elektronische Signatur“ – Art. 25 Abs. 1 – Art. 26 – Anhang I – Rechtswirkung elektronischer Signaturen – Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur – Verwaltungsakt in Form eines elektronischen Dokuments, dessen elektronische Signatur nicht die Anforderungen einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ erfüllt – Kumulative Anforderungen – Folgen – Art. 3 Nr. 15 – Nichtvorliegen eines „qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen“ – Eintragung einer qualifizierten elektronischen Signatur in dem vom Vertrauensdiensteanbieter ausgestellten Zertifikat – Wirkung – Namen des Inhabers der elektronischen Signatur, die anstelle ihrer üblichen Schreibweise in kyrillischen Buchstaben in das lateinische Alphabet transliteriert wurden) 16

2022/C 472/19 Rechtssache C-390/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — ADPA European Independent Automotive Data Publishers, Gesamtverband Autoteile-Handel e. V./Automobiles PEUGEOT SA, PSA Automobiles SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste – Verordnung [EU] 2018/858 – Art. 61 – Pflicht des Fahrzeugherstellers zur Bereitstellung von Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen – Umfang – Recht auf Zugang zu diesen Informationen – Unabhängige Wirtschaftsakteure – Herausgeber von technischen Informationen – Art. 63 – Verhältnismäßige und angemessene Gebühren für den Zugang) 17

2022/C 472/20 Rechtssache C-406/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — A Oy/B Ky, Erbengemeinschaft nach C (Vorlage zur Vorabentscheidung – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Richtlinie 2011/7/EU – Art. 12 Abs. 4 – Zeitlicher Geltungsbereich – Vor dem 16. März 2013 ständig geübte Praxis, weder Verzugszinsen noch eine Entschädigung für Beitreibungskosten zu verlangen – Praxis bei Einzelbestellungen nach diesem Zeitpunkt – Art. 7 Abs. 2 und 3 – Grob nachteilige Vertragsklauseln und Praktiken – Freiwilliger Verzicht) 18

2022/C 472/21 Rechtssache C-411/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Instituto do Cinema e do Audiovisual IP/NOWO Communications SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Dienstleistungen des Konzipierens und der Produktion von Filmen und sonstigen audiovisuellen Werken – Anbieter von Bezahlfernsehdiensten – Von Bezahlfernsehanbietern zu leistende Abonnementabgabe – Verwendungszweck der Einnahmen aus der Abgabe – Beschränkung – Zu ungewisse oder zu mittelbare Wirkungen) 19

2022/C 472/22 Rechtssache C-418/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Orthomol pharmazeutische Vertriebs GmbH/Verband Sozialer Wettbewerb e. V. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Lebensmittel – Verordnung [EU] Nr. 609/2013 – Art. 2 Abs. 2 Buchst. g – Delegierte Verordnung [EU] 2016/128 – Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke – Sonstiger medizinisch bedingter Nährstoffbedarf – Lebensmittel, die dem Patienten allgemein einen Nutzen verschaffen – Abgrenzung gegenüber Arzneimitteln) 19

2022/C 472/23 Rechtssache C-485/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Nesebar — Bulgarien) — „S. V.“ OOD/E. Ts. D. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff „Verbraucher“ – Art. 2 Buchst. c – Begriff „Gewerbetreibender“ – Natürliche Person, die Eigentümerin einer Wohnung in einem im Miteigentum stehenden Gebäude ist – Verschiedene Arten rechtlicher Beziehungen in Bezug auf die Verwaltung und Instandhaltung dieses Gebäudes – Nach dem Recht eines Mitgliedstaats erfolgende unterschiedliche Behandlung von Miteigentümern, die einen individuellen Vertrag für die Verwaltung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bereiche eines solchen Gebäudes geschlossen haben, und Miteigentümern, die keinen solchen Vertrag geschlossen haben, was die Verbrauchereigenschaft angeht) 20

2022/C 472/24 Rechtssache C-539/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 — CE / Ausschuss der Regionen (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Art. 2 Buchst. c – Unbefristeter Vertrag – Vorzeitige Kündigung mit Kündigungsfrist – Art. 47 Buchst. c Ziff. i – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Modalitäten der Beschäftigung während der Kündigungsfrist – Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler – Unterlassungen – Aufhebungs- und Schadensersatzklage) 21

2022/C 472/25 Rechtssache C-542/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — „Mikrotīkls“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests Kammer) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Position 8517 – Unterpositionen 8517 70 11 und 8517 70 19 – Antennen für Geräte für die Wegewahl [routing]) 21

2022/C 472/26 Rechtssache C-544/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz — Deutschland) — ID/Stadt Mainz (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Honorare für Architekten und Ingenieure – Festgesetzte Mindestpreise – Unmittelbare Wirkung der Bestimmungen des Unionsrechts und etwaige Unanwendbarkeit der nationalen Regelung) 22

2022/C 472/27 Rechtssache C-641/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Climate Corporation Emissions Trading GmbH/Finanzamt Österreich (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Empfänger, der im Rahmen einer Leistungskette an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt ist – Steuerpflichtiger, der von diesem Betrug wusste oder hätte wissen müssen) 22

2022/C 472/28 Rechtssache C-825/21: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — UP/Centre public d'action sociale de Liège (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Asylantrag – Ablehnung – Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen – Art. 6 Abs. 4 – Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen – Zulässiger Antrag – Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis während der Prüfung des Antrags – Ablehnung des Antrags – Sozialhilfe – Verweigerung – Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts – Nichtvorliegen einer Rückkehrentscheidung – Auswirkung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis auf die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen) 23

2022/C 472/29 Rechtssache C-435/22 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht München — Deutschland) — Strafverfahren gegen HF (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen – Art. 54 – Grundsatz „ne bis in idem" – Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung – Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen an die Vereinigten Staaten aufgrund eines von einem Mitgliedstaat geschlossenen bilateralen Vertrags – Staatsangehöriger, der in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat rechtskräftig verurteilt worden ist und dort seine gesamte Strafe verbüßt hat) 24

2022/C 472/30 Rechtssache C-756/21: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 9. Dezember 2021 — X/International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Irland und Attorney General 25

2022/C 472/31 Rechtssache C-332/22: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 17 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 19. Mai 2022 — HM, VD/Generalitat de Catalunya . . 26

2022/C 472/32 Rechtssache C-475/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 15. Juli 2022 — Maxi Mobility Spain SLU/Comunidad de Madrid, Asociación Nacional del Taxi, Asociación Taxi Project 2.0 29

2022/C 472/33 Rechtssache C-589/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de las Islas Baleares (Spanien), eingereicht am 7. September 2022 — J.L.O.G., J.J.O.P./Resorts Mallorca Hotels International SL 30

2022/C 472/34 Rechtssache C-591/22: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 12. September 2022 — L. VOF/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit 30

2022/C 472/35 Rechtssache C-593/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Cluj (Rumänien), eingereicht am 12. September 2022 — FS, WU/First Bank SA 31

2022/C 472/36 Rechtssache C-613/22: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 23. September 2022 — Dublin 8 Residents Association/An Bord Pleanála, Irland und Attorney General 32

Gericht

2022/C 472/37 Rechtssache T-486/20: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — H&H/EUIPO — Giuliani (Swisse) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Swisse – Absolute Nichtigkeitsgründe – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Hoheitszeichen eines Staates – Marke, die Abzeichen, Embleme oder Wappen enthält – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, g, h und i der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, g, h und i der Verordnung 2017/1001] – Bösgläubigkeit – Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung – Art. 63 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Umfang der durch das EUIPO vorzunehmenden Prüfung – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 41 der Charta der Grundrechte) 34

2022/C 472/38 Rechtssache T-81/21: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Sistem ecologica/Kommission (Verordnung [EU, Euratom] Nr. 883/2013 – Untersuchung eines Betrugs im Zusammenhang mit den auf die Einfuhren von Biodiesel in die Union eingeführten konventionellen Zöllen, Ausgleichszöllen und Antidumpingzöllen – Mitteilung des OLAF an die nationalen Zollbehörden – Untersuchungsbericht des OLAF – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Schadensersatzklage – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht) 35

2022/C 472/39 Rechtssache T-214/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Múka/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente, die Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen betreffen – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung – Überwiegendes öffentliches Interesse) 35

2022/C 472/40 Rechtssache T-257/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Basaglia/Kommission (Außervertragliche Haftung – Zugang zu Dokumenten – Dokumente betreffend Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung – Beschluss, der den Zugangsantrag einschränkt und den Zugang teilweise verweigert – Teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses durch das Gericht – Verurteilungen durch nationale Gerichte – Rechtswidrigkeit der vorgeworfenen Verhaltensweisen – Kausalzusammenhang) 36

2022/C 472/41 Rechtssache T-460/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — MCO (IP)/EUIPO — C8 (C2 CYPRUS CASINOS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke C2 CYPRUS CASINOS – Ältere nationale Bildmarke C8 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Wechselbeziehung zwischen den Faktoren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht) 36

2022/C 472/42 Rechtssache T-461/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — MCO (IP)/EUIPO — C8 (C2) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke C2 – Ältere nationale Bildmarke C8 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Wechselbeziehung zwischen den Faktoren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht) . . . 37

2022/C 472/43 Rechtssache T-466/21: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Baumberger/EUIPO — Nube (Lío) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Lío – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) 38

2022/C 472/44 Rechtssache T-467/21: Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — DBM Videovertrieb/EUIPO — Nube (Lío) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Lío – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) 38

2022/C 472/45 Rechtssache T-500/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Philip Morris Products/EUIPO (TOGETHER. FORWARD.) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke TOGETHER. FORWARD. – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) 39

2022/C 472/46 Rechtssache T-501/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Philip Morris Products/EUIPO (Darstellung von schwarzen und weißen Linien, die einen Winkel bilden) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die schwarze und weiße Linien darstellt, die einen Winkel bilden – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) 40

2022/C 472/47 Rechtssache T-502/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Philip Morris Products/EUIPO (Darstellung von schwarzen und weißen Linien) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die schwarze und weiße Linien darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) 40

2022/C 472/48 Rechtssache T-574/22: Klage, eingereicht am 15. September 2022 — ViiV Healthcare/EMA 41

2022/C 472/49 Rechtssache T-577/22: Klage, eingereicht am 15. September 2022 — ClientEarth/Rat 42

2022/C 472/50 Rechtssache T-583/22: Klage, eingereicht am 16. September 2022 — Fédération environnement durable u. a./Kommission 43

2022/C 472/51 Rechtssache T-644/22: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2022 — SE und SF/Rat 44

2022/C 472/52 Rechtssache T-652/22: Klage, eingereicht am 19. Oktober 2022 — Lidl Stiftung/EUIPO — MHCS (Schattierung der Farbe Orange) 45

2022/C 472/53 Rechtssache T-654/22: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2022 — M&T 1997/EUIPO — VDS Czmyr Kowalik (Tür- und Fenstergriffe) 46

2022/C 472/54 Rechtssache T-655/22: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2022 — Torre Oria/EUIPO — Giramondi und Antonelli (WINE TALES RACCONTI DI VINO) 47

2022/C 472/55 Rechtssache T-656/22: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2022 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN) 47

2022/C 472/56 Rechtssache T-657/22: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2022 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN KÖLN) 48

2022/C 472/57 Rechtssache T-665/22: Klage, eingereicht am 1. November 2022 — SkinIdent/EUIPO — Beiersdorf (NIVEA SKIN-IDENTICAL Q10) 49

2022/C 472/58 Rechtssache T-666/22: Klage, eingereicht am 2. November 2022 — United Shipping Group/EUIPO — Baulies Gómez (UNITED WIND LOGISTICS) 49

2022/C 472/59 Verbundene Rechtssachen T-386/18 und T-400/19: Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2022 — Iccrea Banca/Kommission und SRB 50

2022/C 472/60 Rechtssache T-493/22: Beschluss des Gerichts vom 20 Oktober 2022 — Cecoforma und Sopexa/REA 50

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 472/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 463 vom 5.12.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 451 vom 28.11.2022

ABl. C 441 vom 21.11.2022

ABl. C 432 vom 14.11.2022

ABl. C 424 vom 7.11.2022

ABl. C 418 vom 31.10.2022

ABl. C 408 vom 24.10.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

GERICHTSHOF

Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut sind

(2022/C 472/02)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 27. September 2022 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Dritte und die Vierte Kammer als Kammern bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2022 bis zum 6. Oktober 2023 mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut sind.

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(2022/C 472/03)

In ihrer Sitzung vom 4. Oktober 2022 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2022 bis zum 6. Oktober 2023 Herrn Xuereb zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Frau Arastey Sahún zur Präsidentin der Siebten Kammer, Herrn Safjan zum Präsidenten der Achten Kammer, Frau Rossi zur Präsidentin der Neunten Kammer und Herrn Gratsias zum Präsidenten der Zehnten Kammer gewählt.

Listen zur Bestimmung der Besetzung des Spruchkörpers für die an die Kammern mit drei Richtern verwiesenen Rechtssachen

(2022/C 472/04)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 11. Oktober 2022 folgende Listen zur Bestimmung der Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

Sechste Kammer

P. G. Xuereb, Kammerpräsident

T. von Danwitz

A. Kumin

I. Ziemele

Siebte Kammer

M. L. Arastey Sahún, Kammerpräsidentin

F. Biltgen

N. Wahl

J. Passer

Achte Kammer

M. Safjan, Kammerpräsident

N. Piçarra

N. Jääskinen

M. Gavalec

Neunte Kammer

L. S. Rossi, Kammerpräsidentin

J.-C. Bonichot

S. Rodin

O. Spineanu-Matei

Zehnte Kammer

D. Gratsias, Kammerpräsident

M. Ilešič

I. Jarukaitis

Z. Csehi

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sojiyski rayonen sad — Bulgarien) — „Invest Fund Management" AD/Komisia za finansov nadzor

(Rechtssache C-473/20) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Richtlinie 2009/65/EG – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] – OGAW-Verwaltungsgesellschaften – Verpflichtungen betreffend die Information der Anleger – Art. 72 – Pflicht zur Aktualisierung der „Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt" – Umfang – Art. 69 Abs. 2 – Angaben in Anhang I Schema A – Zusammensetzung eines Organs der Verwaltungsgesellschaft – Art. 99a Buchst. r – Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten – Nationale Regelung, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Prospekts das Spektrum der Zuwiderhandlungen, die festgestellt und geahndet werden können, erweitert)

(2022/C 472/05)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Invest Fund Management" AD

Beklagte: Komisia za finansov nadzor

Tenor

1. Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung

   ist dahin auszulegen, dass

   die in Anhang I Schema A dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben über eine Verwaltungsgesellschaft, die der Prospekt nach Art. 69 Abs. 2 der Richtlinie mindestens enthalten muss, unter den Begriff „Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt" im Sinne von Art. 72 der Richtlinie fallen, so dass sie auf dem neuesten Stand zu halten sind.

2. Art. 99a Buchst. r der Richtlinie 2009/65 in der durch die Richtlinie 2014/91 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der gegen eine Verwaltungsgesellschaft, die nicht innerhalb der in dieser nationalen Regelung festgelegten Frist die in den Art. 68 bis 82 dieser Richtlinie vorgesehene verpflichtende Aktualisierung des Prospekts mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgenommen hat, wegen jedes dieser Organismen eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt werden kann, obwohl die Änderung, die in diesen Prospekten vorzunehmen gewesen wäre, einzig die Zusammensetzung eines Organs der Verwaltungsgesellschaft betrifft, vorausgesetzt, die verwaltungsrechtliche Sanktion ist wirksam, abschreckend und verhältnismäßig.

(1) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 2 de Valladolid — Spanien) — BFF Finance Iberia SAU/Gerencia Regional de Salud de la Junta de Castilla y León

(Rechtssache C-585/20) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Einziehung von Forderungen, die von Unternehmen an ein Inkassounternehmen abgetreten wurden, gegenüber einer öffentlichen Stelle – Entschädigung für Beitreibungskosten, die dem Gläubiger im Fall eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstanden sind – Art. 6 – Pauschaler Mindestbetrag von 40 Euro – Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen – Art. 4 – Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der Waren und Dienstleistungen – Zahlungsfrist – Art. 2 Nr. 8 – Begriff „fälliger Betrag“ – Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Verzugszinsen)

(2022/C 472/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 2 de Valladolid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BFF Finance Iberia SAU

Beklagte: Gerencia Regional de Salud de la Junta de Castilla y León

Tenor

1. Art. 6 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

   ist wie folgt auszulegen:

   Der pauschale Mindestbetrag von 40 Euro als Entschädigung des Gläubigers für die infolge eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstandenen Beitreibungskosten fällt für jeden Geschäftsvorgang an, der bei Fälligkeit nicht rechtzeitig entgolten wird und in einer Rechnung ausgewiesen ist, und zwar auch dann, wenn diese Rechnung zusammen mit anderen Rechnungen in einer einheitlichen Zahlungsaufforderung bei der Verwaltung oder vor Gericht eingereicht wird.

2. Art. 4 Abs. 3 bis 6 der Richtlinie 2011/7

   ist wie folgt auszulegen:

   Er steht einer nationalen Regelung entgegen, wonach pauschal für sämtliche Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen eine Zahlungsfrist von höchstens 60 Kalendertagen gilt, und zwar auch dann, wenn sich diese Frist aus einer anfänglichen Frist von 30 Tagen für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, das die Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit dem Vertrag feststellt, gefolgt von einer zusätzlichen Frist von 30 Tagen für die Zahlung des vereinbarten Preises zusammensetzt.

3. Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/7

ist wie folgt auszulegen:

Für die Frage, ob die in der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung aufgeführte Mehrwertsteuer in den in dieser Bestimmung definierten „fälligen Betrag" einzubeziehen ist, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige diesen Mehrwertsteuerbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsverzug eintritt, bereits an die Staatskasse abgeführt hat.

(1) ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — ROI Land Investments Ltd./FD

(Rechtssache C-604/20) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 6 – Beklagter, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat – Art. 17 – Zuständigkeit bei Verbrauchersachen – Begriff der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – Art. 21 – Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge – Begriff des Arbeitgebers – Unterordnungsverhältnis – Verordnung [EG] Nr. 593/2008 – Anwendbares Recht – Art. 6 – Individualarbeitsvertrag – Zwischen einem Arbeitnehmer und einem dritten Unternehmen geschlossene Patronatsvereinbarung, mit der die Erfüllung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber gesichert wird)

(2022/C 472/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ROI Land Investments Ltd.

Beklagter: FD

Tenor

1. Art. 21 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist wie folgt auszulegen:

Ein Arbeitnehmer kann eine Person mit oder ohne Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an die er durch keinen förmlichen Arbeitsvertrag gebunden ist, die ihm gegenüber aber aufgrund einer Patronatsvereinbarung, von der der Abschluss des Arbeitsvertrags mit einem Dritten abhing, unmittelbar für die Erfüllung der Ansprüche gegen diesen Dritten haftet, vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem oder von dem aus er zuletzt gewöhnlich seine Arbeit verrichtet hat, wenn zwischen dieser Person und dem Arbeitnehmer ein Unterordnungsverhältnis besteht.

2. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012

ist wie folgt auszulegen:

Der Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung verwehrt es selbst dann dem Gericht eines Mitgliedstaats, sich, wenn die Anwendungsvoraussetzungen dieses Art. 21 Abs. 2 erfüllt sind, auf die Vorschriften dieses Mitgliedstaats über die gerichtliche Zuständigkeit zu berufen, wenn sie für den Arbeitnehmer günstiger wären. Sind hingegen weder die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 noch diejenigen der übrigen Vorschriften, die in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung aufgeführt werden, erfüllt, steht es dem Gericht nach dieser letztgenannten Bestimmung frei, bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit die genannten Vorschriften dieses Mitgliedstaats anzuwenden.

3. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

sind wie folgt auszulegen:

Der Begriff der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit umfasst nicht nur eine selbständige Tätigkeit, sondern auch eine abhängige Beschäftigung. Bei einer zwischen dem Arbeitnehmer und einer Person, die nicht der im Arbeitsvertrag genannte Arbeitgeber ist, geschlossenen Vereinbarung, nach der diese Person gegenüber dem Arbeitnehmer unmittelbar für Ansprüche gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag haftet, handelt es sich für die Anwendung dieser Vorschriften nicht um einen Vertrag, der ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen geschlossen worden wäre.

(1) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — DB Station & Service AG/ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

(Rechtssache C-721/20) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehrsleistungen – Art. 102 AEUV – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Richtlinie 2001/14/EG – Art. 30 – Regulierungsstelle für den Eisenbahnverkehr – Wettbewerbsrechtliche Überprüfung der Entgelte – Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Zivilgerichten und der Regulierungsstelle)

(2022/C 472/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DB Station & Service AG

Beklagte: ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Tenor

Art. 30 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur in der durch die Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Er steht dem nicht entgegen, dass die nationalen Gerichte bei der Entscheidung über eine Klage auf Rückzahlung der Entgelte für die Nutzung von Infrastruktur gleichzeitig Art. 102 AEUV und das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht anwenden, sofern die zuständige Regulierungsstelle vorher über die Rechtmäßigkeit der betreffenden Entgelte entschieden hat. Insoweit sind die nationalen Gerichte zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet; sie müssen bei ihrer Würdigung die Entscheidungen der zuständigen Regulierungsstelle berücksichtigen und sich bei der Begründung ihrer eigenen Entscheidungen mit dem gesamten Inhalt der ihnen vorgelegten Akten auseinandersetzen.

(1) ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag — Niederlande) — O.T. E./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-66/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Asylpolitik – Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren – Richtlinie 2004/81/EG – Art. 6 – Anwendungsbereich – Drittstaatsangehöriger, der geltend macht, Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit Menschenhandel gewesen zu sein – Einräumung der in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Bedenkzeit – Verbot, eine Rückführungsentscheidung zu vollstrecken – Begriff – Tragweite – Berechnung dieser Bedenkzeit – Verordnung [EU) Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Überstellung in den Mitgliedstaat, der für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist)

(2022/C 472/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: O.T. E.

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Tenor

1. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren,

   ist dahin auszulegen, dass

   unter den Begriff „Rückführungsentscheidung" eine Maßnahme fällt, mit der ein Drittstaatsangehöriger in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats überstellt wird.

2. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/81

   ist dahin auszulegen, dass

   er dem entgegensteht, dass eine in Anwendung der Dublin III-Verordnung erlassene Entscheidung über die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen während der in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie garantierten Bedenkzeit vollstreckt wird, aber weder dem Erlass einer solchen Entscheidung noch dem Erlass von Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung dieser Entscheidung entgegensteht, sofern diese vorbereitenden Maßnahmen der Bedenkzeit nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

([1]) ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Iveco Orecchia SpA/APAM Esercizio SpA (C-68/21), Brescia Trasporti SpA (C-84/21)

(Verbundene Rechtssachen C-68/21 und C-84/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Kraftfahrzeuge – Richtlinie 2007/46/EG – Technische Spezifikationen – Angebot zur Lieferung von Ersatzteilen, die den Originalen einer bestimmten Marke gleichwertig sind – Fehlen eines Nachweises der Genehmigung – Erklärung der Gleichwertigkeit mit dem Original durch den Bieter – Begriff „Hersteller" – Nachweise – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/25/EU)

(2022/C 472/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Iveco Orecchia SpA

Beklagte: APAM Esercizio SpA (C-68/21), Brescia Trasporti SpA (C-84/21)

Beteiligte: Veneta Servizi International Srl unipersonale, VAR Srl, Di Pinto & Dalessandro SpA, Bellizzi Srl

Tenor

1. Art. 10 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)

   sind dahin auszulegen, dass

   sie es einem öffentlichen Auftraggeber verwehren, im Rahmen einer Ausschreibung für die Lieferung von Ersatzteilen für Omnibusse, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ein Angebot zu akzeptieren, mit dem Bauteile angeboten werden, die unter einen Bauteiltyp fallen, auf den sich die in Anhang IV der Richtlinie 2007/46 aufgeführten Rechtsakte beziehen, ohne dass eine Bescheinigung beigefügt ist, die die Genehmigung dieses Bauteiltyps belegt, und ohne dass Informationen über das tatsächliche Bestehen einer solchen Genehmigung erteilt werden, sofern diese Rechtsakte eine solche Genehmigung vorsehen.

2. Die Art. 60 und 62 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG

   sind dahin auszulegen, dass

   sie es in Anbetracht der Definition des Begriffs „Hersteller" in Art. 3 Nr. 27 der Richtlinie 2007/46 einem öffentlichen Auftraggeber verwehren, im Rahmen einer Ausschreibung für die Lieferung von Ersatzteilen für Omnibusse, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, als Nachweis der Gleichwertigkeit von Bauteilen, die unter die in Anhang IV der Richtlinie 2007/46 aufgeführten Rechtsakte fallen und vom Bieter angeboten werden, eine von diesem Bieter abgegebene Erklärung der Gleichwertigkeit zu akzeptieren, wenn dieser Bieter nicht als Hersteller dieser Bauteile angesehen werden kann.

([1]) ABl. C 128 vom 12.4.2021,
ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Digi Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

(Rechtssache C-77/21) [1]

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e – Grundsatz der „Zweckbindung“ – Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ – Einrichtung einer Datenbank zur Durchführung von Tests und Behebung von Fehlern aus einer bestehenden Datenbank – Weiterverarbeitung der Daten – Vereinbarkeit der Weiterverarbeitung dieser Daten mit den Zwecken der ursprünglichen Erhebung – Speicherdauer nach Maßgabe dieser Zwecke)

(2022/C 472/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Digi Távközlési és Szolgáltató Kft.

Beklagte: Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

   ist dahin auszulegen, dass

   der darin vorgesehene Grundsatz der „Zweckbindung“ es dem Verantwortlichen nicht verwehrt, in einer zu Testzwecken und zur Behebung von Fehlern eingerichteten Datenbank personenbezogene Daten zu erfassen und zu speichern, die zuvor erhoben und in einer anderen Datenbank gespeichert wurden, wenn diese Weiterverarbeitung mit den konkreten Zwecken vereinbar ist, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, was anhand der in Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Kriterien und sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.

2. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   der darin vorgesehene Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ es dem Verantwortlichen verwehrt, in einer zu Testzwecken und zur Behebung von Fehlern eingerichteten Datenbank personenbezogene Daten, die zuvor für andere Zwecke erhoben worden waren, länger zu speichern als für die Durchführung dieser Tests und die Behebung dieser Fehler erforderlich ist.

[1] ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — BT/Laudamotion GmbH

(Rechtssache C-111/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Übereinkommen von Montreal – Art. 17 Abs. 1 – Haftung von Luftfahrtunternehmen im Fall des Todes oder einer Körperverletzung eines Fluggasts – Begriff „Körperverletzung" – Posttraumatische Belastungsstörung, die ein Fluggast bei der Notfallevakuierung eines Flugzeugs erlitten hat)

(2022/C 472/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BT

Beklagte: Laudamotion GmbH

Tenor

Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossen, am 9. Dezember 1999 von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet und durch den Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 in ihrem Namen genehmigt wurde,

ist dahin auszulegen, dass

für eine psychische Beeinträchtigung, die ein Fluggast durch einen „Unfall" im Sinne dieser Bestimmung erlitten hat und die keinen Zusammenhang mit einer „Körperverletzung" im Sinne dieser Bestimmung aufweist, in gleicher Weise Schadenersatz zu leisten ist wie für eine solche Körperverletzung, sofern der Fluggast eine Beeinträchtigung seiner psychischen Integrität nachweist, die von solcher Schwere oder Intensität ist, dass sie sich auf seinen allgemeinen Gesundheitszustand auswirkt und nicht ohne ärztliche Behandlung abklingen kann.

([1]) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Proximus NV/Gegevensbeschermingsautoriteit

(Rechtssache C-129/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation – Richtlinie 2002/58/EG – Art. 12 – Öffentliche Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunftsdienste – Einwilligung des Teilnehmers – Pflichten des Anbieters von Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 17 – Recht auf Löschung [„Recht auf Vergessenwerden"] – Art. 5 Abs. 2 – Art. 24 – Informationspflichten und Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen)

(2022/C 472/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Proximus NV

Beklagte: Gegevensbeschermingsautoriteit

Tenor

1. Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Buchst. f dieser Richtlinie und Art. 95 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

   ist dahin auszulegen, dass

   die „Einwilligung" — im Sinne von Art. 4 Nr. 11 der Verordnung 2016/679 — des Teilnehmers eines Telefondienstanbieters erforderlich ist, damit die personenbezogenen Daten dieses Teilnehmers in öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen und Telefonauskunftsdiensten aufgeführt werden können, die von anderen Anbietern veröffentlicht werden, wobei diese Einwilligung entweder gegenüber dem betreffenden Telefondienstanbieter oder gegenüber einem dieser anderen Anbieter erteilt werden kann.

2. Art. 17 der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   der Antrag eines Teilnehmers, seine personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen und Telefonauskunftsdiensten zu entfernen, eine Ausübung des „Rechts auf Löschung" im Sinne dieses Artikels darstellt.

3. Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 der Verordnung 2016/679

   sind dahin auszulegen, dass

   eine nationale Aufsichtsbehörde verlangen kann, dass ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen und Telefonauskunftsdiensten als Verantwortlicher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um weitere Verantwortliche, nämlich den Telefondienstanbieter, der ihm die personenbezogenen Daten seines Teilnehmers übermittelt hat, sowie die anderen Anbieter von öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen und Telefonauskunftsdiensten, denen er selbst solche Daten geliefert hat, über den Widerruf der Einwilligung dieses Teilnehmers zu informieren.

4. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung 2016/679

   ist dahin auszulegen, dass

   er es einer nationalen Aufsichtsbehörde nicht verwehrt, einen Anbieter von öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen und Telefonauskunftsdiensten, von dem der Teilnehmer eines Telefondienstanbieters verlangt hat, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr zu veröffentlichen, zu verpflichten, „angemessene Maßnahmen" im Sinne dieser Bestimmung zu ergreifen, um Suchmaschinenanbieter über diesen Antrag auf Löschung von Daten zu informieren.

([1]) ABl. C 189 vom 17.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Soda-Club (CO2) SA, SodaStream International BV/MySoda Oy

(Rechtssache C-197/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Markenrecht – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 15 Abs. 2 – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Art. 15 Abs. 2 – Erschöpfung des Rechts aus der Marke – Kohlendioxid enthaltende Flaschen – Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat durch den Inhaber der Marke – Tätigkeit eines Wiederverkäufers, die in der Wiederbefüllung und Neuetikettierung der Flaschen besteht – Widerspruch des Inhabers der Marke – Berechtigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb der mit der Marke versehenen Waren zu widersetzen)

(2022/C 472/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Soda-Club (CO2) SA, SodaStream International BV

Beklagte: MySoda Oy

Tenor

Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken

sind dahin auszulegen, dass

sich der Inhaber einer Marke, der in einem Mitgliedstaat Waren vertrieben hat, die mit dieser Marke versehen sind und mehrmals wiederverwendet und wiederbefüllt werden sollen, nach diesen Bestimmungen dem weiteren Vertrieb dieser Waren in diesem Mitgliedstaat durch einen Wiederverkäufer, der sie wiederbefüllt und das die ursprüngliche Marke aufweisende Etikett durch eine andere Etikettierung ersetzt hat, wobei aber auf diesen Waren die ursprüngliche Marke sichtbar bleibt, nicht widersetzen darf, sofern diese Neuetikettierung bei den Verbrauchern nicht den irrigen Eindruck hervorruft, dass zwischen dem Wiederverkäufer und dem Markeninhaber eine wirtschaftliche Verbindung besteht. Diese Gefahr einer Verwechslung ist anhand der Angaben auf der Ware und auf ihrer Neuetikettierung sowie anhand der Vertriebspraktiken des betreffenden Wirtschaftszweigs und des Bekanntheitsgrades dieser Praktiken bei den Verbrauchern umfassend zu beurteilen.

(1) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Allianz Benelux SA/État belge, SPF Finances

(Rechtssache C-295/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 90/435/EWG – Art. 4 Abs. 1 – Steuerbefreiung der von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden auf der Ebene der Muttergesellschaft – Vortrag von Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften auf nachfolgende Steuerjahre – Übernahme einer Gesellschaft mit Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften durch eine andere Gesellschaft – Nationale Regelung zur Beschränkung der Übertragung dieser Überschüsse auf die übernehmende Gesellschaft)

(2022/C 472/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Allianz Benelux SA

Beklagter: État belge, SPF Finances

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

ist dahin auszulegen, dass

er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die von einer Gesellschaft bezogenen Dividenden in ihre Besteuerungsgrundlage einbezogen werden, bevor sie davon zu 95 % abgezogen werden, und die gegebenenfalls den Vortrag dieses Abzugs auf spätere Steuerjahre zulässt, jedoch im Fall der Übernahme dieser Gesellschaft im Rahmen einer Fusion die Übertragung des Vortrags dieses Abzugs auf die übernehmende Gesellschaft im Verhältnis des Anteils begrenzt, den das Steuerreinvermögen der übertragenden Gesellschaft in der Summe aus dem Steuerreinvermögen der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft ausmacht.

(1) ABl. C 289 vom 19.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — Curtea de Apel Alba Iulia u. a./YF u. a.

(Rechtssache C-301/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 1 und 2 – Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters – Nationale Regelung, die bewirkt, dass die Besoldung mancher Richter höher ist als die anderer Richter, die denselben Rang haben und dieselben Tätigkeiten ausüben – Art. 1 – Zweck – Abschließender Charakter der genannten Diskriminierungen)

(2022/C 472/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Oradea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Curtea de Apel Alba Iulia, Curtea de Apel Cluj, Tribunalul Bihor, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul Sălaj

Beklagte: YF, KP, OJ, YS, SL, DB, SH

Beteiligte: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării, Tribunalul Cluj,

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung findet auf eine nationale Regelung, die in der Auslegung durch eine verbindliche nationale Rechtsprechung dazu führt, dass die Besoldung von bestimmten Richtern, die nach dem Inkrafttreten dieser Regelung eingestellt wurden, niedriger ist als diejenige von Richtern, die vor deren Inkrafttreten eingestellt wurden, da sich daraus keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters ergibt.

2. Die Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegensteht, wenn diese auf einem der in ihrem Art. 1 ausdrücklich aufgezählten Gründe beruht.

(1) ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Komisia za zashtita na lichnite danni, Tsentralna izbiratelna komisia/Koalitsia „Demokratichna Bulgaria — Obedinenie“

(Rechtssache C-306/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a – Begriff „Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“ – Nationale und europäische Wahlen – Art. 6 Abs. 1 Buchst. e – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 58 – Von den Aufsichtsbehörden erlassener Rechtsakt, mit dem die Videoaufzeichnung der Stimmenauszählung in Wahllokalen beschränkt oder gegebenenfalls verboten wird)

(2022/C 472/17)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Komisia za zashtita na lichnite danni, Tsentralna izbiratelna komisia

Beklagter: Koalitsia „Demokratichna Bulgaria — Obedinenie“

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

   ist dahin auszulegen, dass

   die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen in einem Mitgliedstaat nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist.

2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und Art. 58 der Verordnung 2016/679

   sind dahin auszulegen, dass

   diese Bestimmungen dem Erlass eines allgemeingültigen Verwaltungsakts durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, der die Beschränkung oder gegebenenfalls das Verbot der Videoaufzeichnung der Stimmenauszählung in Wahllokalen bei Wahlen in diesem Mitgliedstaat vorsieht, nicht entgegenstehen.

([1]) ABl. C 329 vom 16.08.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — „Ekofrukt" EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika" — Veliko Tarnovo

(Rechtssache C-362/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Binnenmarkt – Verordnung [EU] Nr. 910/2014 – Art. 3 Nr. 12 – Begriff „Qualifizierte elektronische Signatur" – Art. 25 Abs. 1 – Art. 26 – Anhang I – Rechtswirkung elektronischer Signaturen – Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur – Verwaltungsakt in Form eines elektronischen Dokuments, dessen elektronische Signatur nicht die Anforderungen einer „qualifizierten elektronischen Signatur" erfüllt – Kumulative Anforderungen – Folgen – Art. 3 Nr. 15 – Nichtvorliegen eines „qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen" – Eintragung einer qualifizierten elektronischen Signatur in dem vom Vertrauensdiensteanbieter ausgestellten Zertifikat – Wirkung – Namen des Inhabers der elektronischen Signatur, die anstelle ihrer üblichen Schreibweise in kyrillischen Buchstaben in das lateinische Alphabet transliteriert wurden)

(2022/C 472/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Ekofrukt" EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika" — Veliko Tarnovo

Tenor

1. Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass ein Verwaltungsakt in Form eines elektronischen Dokuments für nichtig erklärt wird, wenn er mittels einer elektronischen Signatur unterzeichnet ist, die nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, um als „qualifizierte elektronische Signatur" im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Verordnung angesehen zu werden, sofern die Nichtigkeit dieses Verwaltungsakts nicht allein deshalb festgestellt wird, weil seine Unterschrift in elektronischer Form vorliegt.

2. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung Nr. 910/2014 ist dahin auszulegen, dass das Nichtvorliegen eines „qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen" im Sinne von Art. 3 Nr. 15 dieser Verordnung für den Nachweis ausreicht, dass eine elektronische Signatur keine „qualifizierte elektronische Signatur" im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Verordnung darstellt, wobei die etwaige Einstufung dieser Signatur als „berufliche elektronische Signatur" insoweit irrelevant ist.

3. Die Verordnung Nr. 910/2014 ist dahin auszulegen, dass die Eintragung einer elektronischen Signatur in das vom Vertrauensdiensteanbieter ausgestellte Zertifikat nicht genügt, damit diese Signatur die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, um als „qualifizierte elektronische Signatur" im Sinne von Art. 3 Nr. 12 dieser Verordnung angesehen zu werden. Wird eine solche Einstufung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens angefochten, hat das nationale Gericht zu prüfen, ob alle in Art. 3 Nr. 12 der Verordnung vorgesehenen kumulativen Anforderungen erfüllt sind, was es insbesondere zu der Prüfung verpflichtet, ob die Voraussetzungen des Art. 26 und des Anhangs I dieser Verordnung erfüllt sind.

4. Art. 3 Nr. 12 und Anhang I der Verordnung Nr. 910/2014 sind dahin auszulegen, dass bei der Prüfung, ob eine qualifizierte elektronische Signatur die Anforderungen dieses Anhangs erfüllt, der Umstand, dass die Namen des Unterzeichners, der sie üblicherweise mit Buchstaben des kyrillischen Alphabets schreibt, ins lateinische Alphabet transliteriert wurden, nicht dem entgegensteht, dass dessen elektronische Signatur als „qualifizierte elektronische Signatur" im Sinne von Art. 3 Nr. 12 angesehen wird, sofern diese Signatur eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet ist und dessen Identifizierung ermöglicht, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

([1]) ABl. C 357 vom 6.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — ADPA European Independent Automotive Data Publishers, Gesamtverband Autoteile-Handel e. V./Automobiles PEUGEOT SA, PSA Automobiles SA

(Rechtssache C-390/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste – Verordnung [EU] 2018/858 – Art. 61 – Pflicht des Fahrzeugherstellers zur Bereitstellung von Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen – Umfang – Recht auf Zugang zu diesen Informationen – Unabhängige Wirtschaftsakteure – Herausgeber von technischen Informationen – Art. 63 – Verhältnismäßige und angemessene Gebühren für den Zugang)

(2022/C 472/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: ADPA European Independent Automotive Data Publishers, Gesamtverband Autoteile-Handel e. V.

Beklagte: Automobiles PEUGEOT SA, PSA Automobiles SA

Tenor

1. Die Art. 61 und 63 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 86 Abs. 2 sowie Anhang XI Nr. 1 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

   sind wie folgt auszulegen:

   Sie sind auf Fahrzeugmodelle anwendbar, die unter Geltung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge genehmigt wurden.

2. Art. 61 Abs. 1 der Verordnung 2018/858

   ist wie folgt auszulegen:

   Die darin enthaltene Verpflichtung der Fahrzeughersteller, einen uneingeschränkten, standardisierten und diskriminierungsfreien Zugang zu den in Art. 3 Nr. 48 der Verordnung definierten Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen bereitzustellen, schließt die Verpflichtung ein, Herausgebern von technischen Informationen zu erlauben, jene Informationen für die Zwecke ihrer Aufgaben in der Lieferkette des Zubehör- und Ersatzteilmarkts zu verarbeiten und zu verwerten, ohne sie anderen Bedingungen zu unterwerfen als denen, die in der Verordnung vorgesehen sind.

3. Art. 63 der Verordnung 2018/858 ist im Licht ihres 52. Erwägungsgrundes und des Grundsatzes der Gleichbehandlung

   wie folgt auszulegen:

   Die in diesem Artikel enthaltene Wendung „angemessene und verhältnismäßige Gebühren“ verpflichtet zum einen die Fahrzeughersteller, die Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen, in deren Rahmen die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen von den verschiedenen unabhängigen Wirtschaftsakteuren genutzt werden, und gestattet ihnen zum anderen, Gebühren zu erheben, die die bloßen Kosten übersteigen, die ihnen aufgrund des Zugangs zu diesen Informationen entstehen, den sie nach der Verordnung diesen Wirtschaftsakteuren zu gewähren haben, sofern für diese die Gebühren nicht abschreckend sind.

([1]) ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — A Oy/B Ky, Erbengemeinschaft nach C

(Rechtssache C-406/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Richtlinie 2011/7/EU – Art. 12 Abs. 4 – Zeitlicher Geltungsbereich – Vor dem 16. März 2013 ständig geübte Praxis, weder Verzugszinsen noch eine Entschädigung für Beitreibungskosten zu verlangen – Praxis bei Einzelbestellungen nach diesem Zeitpunkt – Art. 7 Abs. 2 und 3 – Grob nachteilige Vertragsklauseln und Praktiken – Freiwilliger Verzicht)

(2022/C 472/20)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A Oy

Beklagte: B Ky, Erbengemeinschaft nach C

Tenor

1. Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

   ist dahin auszulegen, dass

   die Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie eine die Zahlung von Verzugszinsen und einer Entschädigung für Beitreibungskosten betreffende Vertragspraxis ausnehmen können, wenn diese Praxis unter einen Vertrag fällt, der gemäß dem anwendbaren nationalen Recht vor dem 16. März 2013 geschlossen wurde. Nach diesem Zeitpunkt erfolgte Einzelbestellungen, aufgrund deren Verzugszinsen und solche Entschädigungen geltend gemacht werden, können vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/7 ausgenommen werden, sofern es sich bei ihnen gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bloß um die Erfüllung eines vor dem 16. März 2013 geschlossenen Vertrags handelt. Dagegen können diese Einzelbestellungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht ausgenommen werden, wenn sie gemäß diesem nationalen Recht eigenständige Verträge darstellen, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden.

2. Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/7

   ist dahin auszulegen, dass

   er einer Praxis nicht entgegensteht, nach der der Gläubiger bei weniger als einen Monat betragendem Zahlungsverzug im Gegenzug für die Zahlung der fälligen Hauptschuld weder Verzugszinsen noch eine Entschädigung für Beitreibungskosten verlangt, sofern der Gläubiger durch dieses Verhalten freiwillig zugestimmt hat, auf die Zahlung dieser Zinsen und dieser Entschädigung zu verzichten.

([1]) ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Instituto do Cinema e do Audiovisual IP/NOWO Communications SA

(Rechtssache C-411/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Dienstleistungen des Konzipierens und der Produktion von Filmen und sonstigen audiovisuellen Werken – Anbieter von Bezahlfernsehdiensten – Von Bezahlfernsehanbietern zu leistende Abonnementabgabe – Verwendungszweck der Einnahmen aus der Abgabe – Beschränkung – Zu ungewisse oder zu mittelbare Wirkungen)

(2022/C 472/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Instituto do Cinema e do Audiovisual IP

Beklagte: NOWO Communications SA

Tenor

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, mit der eine Abgabe zur Finanzierung der Förderung und der Verbreitung von Filmen und sonstigen audiovisuellen Werken eingeführt wird, nicht entgegensteht, sofern die etwaigen Auswirkungen dieser Abgabe auf den freien Verkehr der Dienstleistungen, die die Produktion solcher Werke betreffen, zu ungewiss und zu mittelbar sind, um eine Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung darzustellen.

([1]) ABl. C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Orthomol pharmazeutische Vertriebs GmbH/Verband Sozialer Wettbewerb e. V.

(Rechtssache C-418/21) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Lebensmittel – Verordnung [EU] Nr. 609/2013 – Art. 2 Abs. 2 Buchst. g – Delegierte Verordnung [EU] 2016/128 – Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke – Sonstiger medizinisch bedingter Nährstoffbedarf – Lebensmittel, die dem Patienten allgemein einen Nutzen verschaffen – Abgrenzung gegenüber Arzneimitteln)

(2022/C 472/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orthomol pharmazeutische Vertriebs GmbH

Beklagter: Verband Sozialer Wettbewerb e. V.

Tenor

Art. 2 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission und insbesondere der Begriff „sonstiger medizinisch bedingter Nährstoffbedarf"

sind dahin auszulegen, dass

ein Erzeugnis ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke darstellt, wenn krankheitsbedingt ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf besteht, der durch das Lebensmittel gedeckt werden soll, so dass es für eine solche Einstufung nicht ausreicht, dass der Patient allgemein aus der Aufnahme dieses Lebensmittels deswegen Nutzen zieht, weil darin enthaltene Stoffe der Störung entgegenwirken oder deren Symptome lindern.

(1) ABl. C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Nesebar — Bulgarien) — „S. V." OOD/E. Ts. D.

(Rechtssache C-485/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff „Verbraucher" – Art. 2 Buchst. c – Begriff „Gewerbetreibender" – Natürliche Person, die Eigentümerin einer Wohnung in einem im Miteigentum stehenden Gebäude ist – Verschiedene Arten rechtlicher Beziehungen in Bezug auf die Verwaltung und Instandhaltung dieses Gebäudes – Nach dem Recht eines Mitgliedstaats erfolgende unterschiedliche Behandlung von Miteigentümern, die einen individuellen Vertrag für die Verwaltung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bereiche eines solchen Gebäudes geschlossen haben, und Miteigentümern, die keinen solchen Vertrag geschlossen haben, was die Verbrauchereigenschaft angeht)

(2022/C 472/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad — Nesebar

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „S. V." OOD

Beklagte: E. Ts. D.

Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass

— eine natürliche Person, die Eigentümerin einer Wohnung in einem im Miteigentum stehenden Gebäude ist, als „Verbraucher" im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist, wenn sie mit einem Verwalter einen Vertrag über die Verwaltung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bereiche dieses Gebäudes schließt, sofern sie diese Wohnung nicht zu Zwecken verwendet, die ausschließlich ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Der Umstand, dass ein Teil der vom Verwalter aufgrund dieses Vertrags erbrachten Leistungen auf der Notwendigkeit beruht, die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen besonderen Anforderungen im Bereich der Sicherheit und der Raumplanung zu beachten, kann diesen Vertrag nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 entziehen;

— in dem Fall, dass ein Vertrag über die Verwaltung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bereiche eines im Miteigentum stehenden Gebäudes zwischen dem Verwalter und der Hauptversammlung der Miteigentümer oder der Gemeinschaft der Eigentümer dieses Gebäudes geschlossen wird, eine natürliche Person, die Eigentümerin einer Wohnung in diesem Gebäude ist, als „Verbraucher" im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden kann, sofern sie als „Partei" dieses Vertrags eingestuft werden kann und diese Wohnung nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet, die ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

(1) ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 — CE / Ausschuss der Regionen

(Rechtssache C-539/21 P) (1)

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Art. 2 Buchst. c – Unbefristeter Vertrag – Vorzeitige Kündigung mit Kündigungsfrist – Art. 47 Buchst. c Ziff. i – Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – Modalitäten der Beschäftigung während der Kündigungsfrist – Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler – Unterlassungen – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)

(2022/C 472/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CE (Prozessbevollmächtigte: M. Casado García-Hirschfeld, Avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Ausschuss der Regionen (Prozessbevollmächtigte: S. Bachotet und M. Espárrago Arzadun im Beistand von B. Wägenbaur, Rechtsanwalt)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. CE trägt neben seinen eigenen Kosten die des Europäischen Ausschusses der Regionen.

(1) ABl. C 37 vom 24.01.2022

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — „Mikrotīkls" SIA/Valsts ieņēmumu dienests Kammer)

(Rechtssache C-542/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Position 8517 – Unterpositionen 8517 70 11 und 8517 70 19 – Antennen für Geräte für die Wegewahl [routing])

(2022/C 472/25)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mikrotīkls" SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

Die Unterposition 8517 70 11 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 geänderten Fassung — in der Fassung, die dieser Anhang durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 erhalten hat –

ist dahin auszulegen, dass

sie Antennen für Geräte für die Wegewahl (routing), die zur Kommunikation in lokalen Netzwerken (LAN) und/oder in Weitverkehrsnetzwerken (WAN) konfiguriert sind, nicht erfasst.

(1) ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz — Deutschland) — ID/Stadt Mainz

(Rechtssache C-544/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Honorare für Architekten und Ingenieure – Festgesetzte Mindestpreise – Unmittelbare Wirkung der Bestimmungen des Unionsrechts und etwaige Unanwendbarkeit der nationalen Regelung)

(2022/C 472/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ID

Beklagte: Stadt Mainz

Tenor

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist nicht auf einen Fall anwendbar, in dem ein Vertrag vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurde und dieser Vertrag vor dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie alle seine Wirkungen erschöpft hat.

(1) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Climate Corporation Emissions Trading GmbH/Finanzamt Österreich

(Rechtssache C-641/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Ort der steuerlichen Anknüpfung – Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Empfänger, der im Rahmen einer Leistungskette an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt ist – Steuerpflichtiger, der von diesem Betrug wusste oder hätte wissen müssen)

(2022/C 472/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Climate Corporation Emissions Trading GmbH

Beklagter: Finanzamt Österreich

Tenor

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

sie dem entgegenstehen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats bei einer Dienstleistung, die ein in diesem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbringt, davon ausgehen, dass der Ort dieser Leistung, der gemäß Art. 44 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung in diesem anderen Mitgliedstaat liegt, dennoch als im ersten Mitgliedstaat liegend anzusehen ist, wenn der Dienstleistungserbringer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich durch diese Dienstleistung an einer durch den Empfänger dieser Dienstleistung im Rahmen einer Leistungskette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt hat.

(1) ABl. C 51 vom 31.1.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — UP/Centre public d'action sociale de Liège

(Rechtssache C-825/21) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Asylantrag – Ablehnung – Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen – Art. 6 Abs. 4 – Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen – Zulässiger Antrag – Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis während der Prüfung des Antrags – Ablehnung des Antrags – Sozialhilfe – Verweigerung – Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts – Nichtvorliegen einer Rückkehrentscheidung – Auswirkung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis auf die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen)

(2022/C 472/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: UP

Kassationsbeschwerdegegner: Centre public d'action sociale de Liège

Tenor

Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der die Gewährung eines Aufenthaltsrechts, das ein illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus einem der unter diese Bestimmung fallenden Gründe aufgrund der Zulässigkeit dieses Antrags erhält, zur stillschweigenden Rücknahme einer Rückkehrentscheidung führt, die zuvor gegenüber diesem Drittstaatsangehörigen nach der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz ergangen ist.

(1) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht München — Deutschland) — Strafverfahren gegen HF

(Rechtssache C-435/22 PPU) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen – Art. 54 – Grundsatz „ne bis in idem" – Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung – Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen an die Vereinigten Staaten aufgrund eines von einem Mitgliedstaat geschlossenen bilateralen Vertrags – Staatsangehöriger, der in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat rechtskräftig verurteilt worden ist und dort seine gesamte Strafe verbüßt hat)

(2022/C 472/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

HF

Beteiligte: Generalstaatsanwaltschaft München

Tenor

Art. 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten und am 26. März 1995 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 geänderten Fassung ist in Verbindung mit Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

diese Rechtsvorschriften der Auslieferung einer Person durch die Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union an einen Drittstaat unabhängig davon entgegenstehen, ob diese Person die Unionsbürgerschaft im Sinne von Art. 20 AEUV besitzt, sofern sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat, auf die sich das Auslieferungsersuchen dieses Drittstaats bezieht, rechtskräftig abgeurteilt und dieses Urteil vollstreckt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung, die Auslieferung abzulehnen, nur unter Inkaufnahme der Verletzung eines mit diesem Drittstaat bestehenden bilateralen Auslieferungsvertrags möglich wäre.

(1) ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 9. Dezember 2021 — X/International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Irland und Attorney General

(Rechtssache C-756/21)

(2022/C 472/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagte: International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Irland und Attorney General

Vorlagefragen

1. Wenn im Rahmen eines Antrags auf subsidiären Schutz die Pflicht zur Zusammenarbeit, wie in Rn. 66 des Urteils vom 22. November 2012, M. (C-277/11 ([1])), beschrieben, vollständig verletzt wurde, wurde dann der Prüfung dieses Antrags in dem im Urteil vom 15. Oktober 2015, Kommission/Deutschland (C-137/14 ([2])), angenommenen Sinne ihre „praktische Wirksamkeit" genommen?

2. Wenn Frage 1 bejaht wird, sollte dann die genannte Verletzung der Pflicht zur Zusammenarbeit ohne Weiteres einen Anspruch des Antragstellers auf Aufhebung der Entscheidung [über die Verweigerung des subsidiären Schutzes] begründen?

3. Wenn Frage 2 zu verneinen ist, wem obliegt es dann gegebenenfalls nachzuweisen, dass die ablehnende Entscheidung anders hätte ausfallen können, wenn der Entscheider [im Rahmen des Antrags auf subsidiären Schutz] ordnungsgemäß mitgewirkt hätte?

4. Sollte die Nichtentscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz innerhalb einer angemessenen Frist einen Anspruch des Antragstellers auf Aufhebung einer [ablehnenden] Entscheidung begründen, wenn sie ergangen ist?

5. Entbinden Verzögerungen bei der Änderung des in einem Mitgliedstaat geltenden Asylschutzrahmens diesen Mitgliedstaat von der Anwendung einer internationalen Schutzregelung, nach der über einen solchen Schutzantrag innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden gewesen wäre?

6. Ist ein Entscheider [über einen Antrag auf internationalen Schutz], wenn ihm keine ausreichenden Beweise für den psychischen Gesundheitszustand eines Antragstellers vorliegen, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Antragsteller möglicherweise solche Probleme hat, gemäß der im Urteil vom 22. November 2012, M. (Rn. 66), genannten Pflicht zur Zusammenarbeit oder sonst verpflichtet, weiter zu ermitteln, oder hat er eine andere Pflicht, bevor er eine endgültige Entscheidung erlässt?

7. Wenn ein Mitgliedstaat seiner Pflicht nach Art. 4 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie ([3]) nachkommt, die für einen Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen, kann dann ohne Weiteres festgestellt werden, dass die generelle Glaubwürdigkeit eines Antragstellers aufgrund einer einzigen Lüge, die bei der ersten bei vernünftiger Betrachtungsweise sich bietenden Gelegenheit danach erläutert und zurückgenommen wurde, nicht nachgewiesen ist?

([1]) EU:C:2012:744.
([2]) EU:C:2015:683.
([3]) Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2004, L 304, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 17 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 19. Mai 2022 — HM, VD/Generalitat de Catalunya

(Rechtssache C-332/22)

(2022/C 472/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 17 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HM, VD

Beklagte: Generalitat de Catalunya

Vorlagefragen

EINS.- Handelt es sich bei den Maßnahmen, die das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) in seinen Urteilen Nr. 1425/2018 und 1426/2018 vom 26. September 2018 angeordnet hat, deren Kriterium bis heute (30. November 2021) beibehalten wird — die darin bestehen, den vom Missbrauch betroffenen öffentlichen Bediensteten solange in diesem befristeten Beschäftigungsverhältnis zu belassen, bis die betreffende Behörde feststellt, ob eine Planstelle geschaffen werden muss, und die entsprechenden Auswahlverfahren ausschreibt, um die Stelle mit dauerhaft beschäftigten öffentlichen Bediensteten oder Berufsbeamten zu besetzen, um Maßnahmen, die die Sanktionsvoraussetzungen nach Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 ([1]) erfüllen?

Führen diese Maßnahmen vielmehr zur Perpetuierung der Prekarität und Schutzlosigkeit, bis die betreffende Behörde zufällig beschließt, zur Besetzung seiner Stelle mit einem Dauerbeschäftigten ein Auswahlverfahren auszuschreiben, dessen Ausgang ungewiss ist, weil diese Verfahren auch Bewerbern offenstehen, die nicht von einem derartigen Missbrauch betroffen waren, handelt es sich dann um Maßnahmen, die weder als abschreckende Sanktionsmaßnahmen im Sinne von Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung angesehen werden können noch die Einhaltung seiner Ziele gewährleisten?

ZWEI.- Wenn ein nationales Gericht entsprechend seiner Verpflichtung, den festgestellten Missbrauch in jedem Fall zu ahnden (die Sanktion ist „unerlässlich" und „unmittelbar") zu dem Ergebnis gelangt, dass der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung die praktische Wirksamkeit der Richtlinie nicht zu gewährleisten vermag, ohne das nationale Recht „contra legem" auszulegen, gerade weil im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats keine Sanktionsmaßnahme zur Anwendung von Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung im öffentlichen Sektor umgesetzt wurde, sind dann die Erwägungen des Urteils Egenberger ([2]) vom 17. April 2018 oder des Urteils (der Großen Kammer) vom 15. April 2008, C-268/2006 ([3]), so anzuwenden, dass die Art. 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Ausschluss von Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zuließen, die der Gewährleistung der vollen Wirksamkeit der Richtlinie 1999/70 entgegenstehen, auch wenn sie Verfassungsrang haben?

Ist folglich das missbräuchlich befristete Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis umzuwandeln, das mit dem von vergleichbaren unbefristet beschäftigten Beamten identisch oder vergleichbar ist und dem vom Missbrauch Betroffenen ein stabiles Beschäftigungsverhältnis bietet, um zu verhindern, dass der Missbrauch ungeahndet bleibt und die Ziele und die praktische Wirksamkeit von Paragraf 5 der Vereinbarung untergraben werden, obwohl die Umwandlung nach den nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des Tribunal Supremo untersagt ist oder gegen die spanische Verfassung verstoßen könnte?

DREI.- Gibt es in Anbetracht dessen, dass der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 25. Oktober 2018, C-331/17 ([4]), und vom 13. Januar 2022, C-[3]82/19 ([5]), entschieden hat, dass Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung einer nationalen Regelung entgegensteht, die bestimmte öffentliche Bedienstete von der Anwendung der Bestimmungen ausnimmt, die die missbräuchliche Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge ahnden, in der innerstaatlichen Rechtsordnung keine andere wirksame Maßnahme, mit der die missbräuchliche Maßnahme geahndet wird, und zwingt, da es im spanischen Recht keine Maßnahme zur Ahndung des Missbrauchs im öffentlichen Sektor gibt, die auf die klagenden befristet beschäftigten Arbeitnehmer anwendbar ist,

die Anwendung dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs und des gemeinschaftsrechtlichen Äquivalenzgrundsatzes dazu, den Status befristet beschäftigter öffentlicher Bediensteter, die von Missbrauch betroffen sind, in dauerhaft beschäftigte öffentliche Bedienstete oder Berufsbeamte umzuwandeln, wobei für sie die dieselben Gründe für die Beendigung und das Erlöschen des Beschäftigungsverhältnisses wie für letztgenannte gelten, während im privaten Sektor gemäß Art. 15 des Estatuto de los Trabajadores (Arbeitnehmerstatut) der Status befristet beschäftigter Arbeitnehmer, die innerhalb von 30 Monaten mehr als 24 Monate fortwährend bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, in dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmer umzuwandeln ist und gemäß Art. 83 Abs. 3 der Ley 40/2015 de Régimen Jurídico del Sector Publico, en su redacción dada por la Ley 11/2020, de Presupuestos Generales del Estado para 2021 (Gesetz 40/2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors in der Fassung des Gesetzes 11/2020 über den Allgemeinen Staatshaushalt für 2021) in Anwendung des nationalen Rechts im privaten Sektor beschäftigte Arbeitnehmer von Unternehmen und Einrichtungen, die in den öffentlichen Sektor übergehen, dieselben Funktionen wie Berufsbeamte ausüben können, unter der Bedingung, dass dies nur für bereits existierende Fälle geschieht, und damit für sie dieselben Beendigungsgründe gelten wie für letztgenannte?

VIER.- In Anbetracht dessen, dass nach den Urteilen des Gerichtshofs vom 13. März 2014, Nierodzik, C-38/13 ([6]), Rn. 27 und 29, und vom 14. September 2016, Ana de Diego Porras, C-596/14 ([7]), Rn. 30 und 31, die Bedingungen für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und die Bedingungen für die Kündigung eines Arbeitsvertrags zu den „Beschäftigungsbedingungen" in Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung gehören,

wird der Gerichtshof, sollte die vorstehende Frage verneint werden, um Feststellung ersucht, ob die Stabilisierung des befristet beschäftigten öffentlichen Personals, das von einem Missbrauch betroffen ist, durch die Anwendung derselben Beendigungs- und Kündigungsgründe, die für Berufsbeamte oder vergleichbare Dauerbeschäftigte gelten, ohne diesen Status zu erwerben, eine Maßnahme ist, die die nationalen Behörden in Anwendung der Paragrafen 4 und 5 der Rahmenvereinbarung der Richtlinie 1999/70 und des Grundsatzes der unionsrechtskonformen Auslegung zwingend vornehmen müssen, weil nach nationalem Recht der Erwerb des Status eines Dauerbeschäftigten oder Berufsbeamten nur Personen untersagt ist, die bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen, und die Stabilisierung dieses Personals unter den genannten Bedingungen nicht zum Erwerb dieses Status führt.

FÜNF.- Ist, da Art. 15 des Arbeitnehmerstatuts eine Höchstlaufzeit für befristete Verträge von zwei Jahren vorsieht, wobei davon ausgegangen wird, dass nach Ende dieser Laufzeit der gedeckte Bedarf nicht mehr vorläufig und auch nicht außergewöhnlich, sondern gewöhnlich und dauerhaft ist, und Arbeitgeber im privaten Sektor dazu verpflichtet, das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umzuwandeln, und da nach Art. 10 des [Estatuto Básico del Empleado Público (Grundstatut der öffentlichen Bediensteten)] (EBEP) im öffentlichen Sektor die freien Stellen, die mit Personal besetzt sind, das für eine Übergangszeit/befristet beschäftigt ist, in das öffentliche Stellenangebot des Ernennungsjahres oder, falls dies nicht möglich ist — also innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren — in das des Folgejahres aufzunehmen sind, um die Stelle mit einem dauerhaft beschäftigten Beamten oder einem Berufsbeamten zu besetzen,

festzustellen, dass der Missbrauch beim Abschluss aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge ab dem Zeitpunkt besteht, zu dem die beschäftigende Behörde die Stelle, die mit einem befristet beschäftigten öffentlichen Bediensteten besetzt ist, nicht innerhalb der in der nationalen Regelung vorgesehenen Fristen mit einem dauerhaft beschäftigten Bediensteten oder einem Berufsbeamten besetzt, d. h. indem sie die Stelle innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren ab Ernennung des für eine Übergangszeit/befristet Beschäftigten in ein öffentliches Stellenangebot aufnimmt, wobei sie verpflichtet ist, ihn durch die Ausschreibung des öffentlichen Stellenangebots innerhalb der in Art. 70 des EBEP vorgesehen Frist von höchstens drei Jahren zu entlassen?

SECHS.- Verstößt das spanische Gesetz 20/2021 vom 28. September 2021 gegen die u. a. in Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Gemeinschaftsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit und des Verbots der Rückwirkung von Sanktionsbestimmungen, weil es als Sanktion für den Missbrauch von Befristungen Auswahlverfahren vorsieht, die auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen, die den Verstoß — und damit den Missbrauch — darstellen, und ihre Anzeige — Jahre zuvor — vor Erlass des Gesetzes 20/2021 erfolgt und begangen worden sind?

SIEBEN.- Verstößt das Gesetz 20/2021, indem es als Sanktionsmaßnahme die Ausschreibung von Auswahlverfahren sowie eine Entschädigung nur für Betroffene eines Missbrauchs vorsieht, die das Auswahlverfahren nicht bestehen, gegen Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung und die Richtlinie 1999/70/EG, weil es Missbräuche gegenüber befristet beschäftigten öffentlichen Bediensteten, die das Auswahlverfahren bestanden haben, ungeahndet lässt, obwohl die Sanktion immer unerlässlich ist und das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens keine Sanktionsmaßnahme darstellt, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt, wie der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 2. Juni 2021, C-103/19 ([8]), feststellt?

Oder, was dasselbe ist: Verstößt das Gesetz 20/2021, indem es die Entschädigung nur Personal, das von Missbrauch betroffen ist und das Auswahlverfahren nicht erfolgreich besteht, zubilligt und Beschäftigte, die von Missbrauch betroffen waren und später über solche Auswahlverfahren den Status von Dauerbeschäftigten erworben haben, von diesem Recht ausschließt, gegen die Richtlinie 1999/70/EG und insbesondere den Beschluss des Gerichtshofs vom 2. Juni 2021, Rn. 45, wonach die Durchführung von Auswahlverfahren, die öffentlichen Bediensteten offenstehen, die missbräuchlich im Rahmen aufeinanderfolgender befristeter Dienstverhältnisse ernannt wurden, es diesen zwar ermöglicht, eine unbefristete und dauerhafte Stelle und damit den Zugang zum Status dauerhaft beschäftigter öffentlicher Bediensteter anzustreben, dies aber die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreit, eine geeignete Maßnahme vorzusehen, um die missbräuchliche Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse angemessen zu ahnden?

ACHT.- Verstößt das Gesetz 20/2021, indem es bestimmt, dass Auswahlverfahren zur Verringerung der Befristung im öffentlichen Sektor innerhalb von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2024 durchzuführen sind, und als Sanktion eine Entschädigung vorsieht, die der von Missbrauch Betroffene zum Zeitpunkt seiner Kündigung oder Entlassung zu erhalten hat, im Licht des Beschlusses des Gerichtshofs vom 9. Februar 2017, C-44[3]/16 ([9]), oder der Urteile des Gerichtshofs vom 14. [September] 2016, C-16/15 ([10]), und vom 21. November 2018, C-619/17 ([11]), gegen Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung, weil es die Situation des Missbrauchs, der Schutzlosigkeit und der prekären Beschäftigung für den von einem Missbrauch betroffenen Beschäftigten perpetuiert oder verlängert und dadurch die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 1999/70 so lange untergraben wird, bis der Arbeitnehmer schließlich entlassen wird und die genannte Entschädigung erhalten kann?

NEUN.- Verstößt das Gesetz 20/2021 gegen den Äquivalenzgrundsatz, weil es in Anwendung der Richtlinie geringere als die sich aus dem innerstaatlichen Recht ergebenden Rechte einräumt, da

— gemäß dem Gesetz 11/2020 über den allgemeinen Staatshaushalt für 2021 durch Änderung von Art. 87 Abs. 3 des Gesetzes 40/2015 in Anwendung des innerstaatlichen Rechts im privaten Sektor beschäftigte Arbeitnehmer privater Unternehmen, die in den öffentlichen Sektor übergehen, dieselben Funktionen ausüben können wie Berufsbeamte und für sie dieselben Beendigungsgründe gelten, obwohl sie kein Auswahlverfahren bestanden haben, unter der Bedingung, dass dies nur für bereits existierende Fälle geschieht, während nach dem Gesetz 20/2021 in Anwendung des Unionsrechts öffentliche Bedienstete, die in Auswahlverfahren ausgewählt wurden, die Grundsätzen der Gleichheit, Öffentlichkeit und des freien Wettbewerbs unterliegen, dieselben Funktionen nicht weiter wahrnehmen können wie Berufsbeamte und für sie dieselben Beendigungsgründe gelten,

— Art. 15 des Arbeitnehmerstatuts in der Fassung des Gesetzes 1/1995 vom 24. März 1995, also vor Erlass der Richtlinie 1999/70, — in Anwendung des innerstaatlichen Rechts — die Umwandlung des Status von im privaten Sektor beschäftigten Arbeitnehmern, die seit mehr als zwei Jahren für denselben Arbeitgeber tätig sind, in Dauerbeschäftigte gestattet, während in Anwendung der Richtlinie öffentliche Bedienstete, die von einem Missbrauch betroffen sind, nur eine Entschädigung von 20 Tage[sentgelte]n pro Beschäftigungsjahr mit einer Obergrenze von zwölf Monatsentgelten erhalten und ihnen die Umwandlung verboten ist,

— in den Art. 32 ff. des Gesetzes 40/2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors, in denen der Grundsatz des vollständigen Ersatzes niedergelegt ist, der die Verwaltung zum Ausgleich sämtlicher Schäden verpflichtet, die den durch ihr Handeln Geschädigten entstanden sind, in Anwendung des Gemeinschaftsrechts die Entschädigung für Betroffene eines Missbrauchs jedoch von vornherein sowohl der Höhe nach — 20 Tage[sentgelte] pro Beschäftigungsjahr — als auch zeitlich — zwölf Monatsentgelte — begrenzt ist?

ZEHN.- Verstößt das Gesetz 20/2021, indem es als einzige wirkliche Sanktionsmaßnahme für Betroffene eines Missbrauchs, die das Auswahlverfahren nicht bestanden haben, eine Entschädigung von 20 Tage[sentgelte]n pro Beschäftigungsjahr vorsieht, gegen die Rechtsprechung, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. März 2018, Rechtssache Santoro ([12]), begründet hat, wonach im öffentlichen Sektor eine Entschädigung nicht ausreicht, um der Richtlinie nachzukommen, sondern von anderen zusätzlichen, effektiven, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionsmaßnahmen begleitet sein muss?

ELF.- Verstößt das Gesetz 20/2021, indem es die Entschädigungen für Betroffene, die ein Auswahlverfahren nicht bestehen, auf 20 Tage[sentgelte] pro Beschäftigungsjahr mit einer Obergrenze von zwölf Monatsentgelten festlegt, gegen die Gemeinschaftsgrundsätze des angemessenen und vollständigen Ausgleichs und der Verhältnismäßigkeit, weil es den Verdienstausfall und andere Entschädigungs- oder Ausgleichskonzepte ausschließt, wie beispielsweise jene, die sich aus den entgangenen Chancen (ein Begriff, der im Urteil Santoro verwendet wird), aus der Unmöglichkeit, den Status von Dauerbeschäftigten zu erwerben, da innerhalb der in der nationalen Regelung vorgesehenen Fristen keine Auswahlverfahren ausgeschrieben werden oder sie nicht befördert oder befördert werden können, aus immateriellen Schäden aufgrund des fehlenden Schutzes, der sich aus jeder prekären Beschäftigungssituation ergibt, aus einer Entlassung des von einem Missbrauch Betroffenen in einer alters- und geschlechtsspezifischen Situation (zum Beispiel Frauen, die älter als 50 Jahre sind), in der es keinen alternativen Arbeitsmarkt gibt, oder aus der Kürzung der Altersrente ergeben?

ZWÖLF.- Verstößt das Gesetz 20/2021, indem es eine Entschädigung mit einer Obergrenze von 20 Tage[sentgelte]n pro Beschäftigungsjahr und zwölf Monatsentgelten vorsieht, im Licht der Urteile des Gerichtshofs vom 2. August 1993, C-271/91 ([13]), Rechtssache Marshall, und vom 17. Dezember 2015, C-407/14 ([14]), Rechtssache Arjona Camacho, wonach das Unionsrecht einem von vorherein auf eine Höchstgrenze beschränkten Ersatz des einer Person durch eine Entlassung entstandenen Schadens entgegensteht, gegen die Gemeinschaftsregelung?

([1]) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — ABl. 1999, L 175, S. 43.
([2]) Urteil vom 17. April 2018, Egenberger (C-414/16, EU:C:2018:257).
([3]) Urteil vom 15. April 2008, Impact (C-268/06, EU:C:2008:223).
([4]) Urteil vom 25. Oktober 2018, Sciotto (C-331/17, EU:C:2018:859).
([5]) Urteil vom 13. Januar 2022, MIUR und Ufficio Scolastico Regionale per la Campania (C-282/19, EU:C:2022:3).
([6]) Urteil vom 13. de März 2014, Nierodzik (C-38/13, EU:C:2014:152).
([7]) Urteil vom 14. September 2016, De Diego Porras (C-596/14, EU:C:2016:683).
([8]) Beschluss vom 2. Juni 2021, SUSH und CGT Sanidad de Madrid (C-103/19, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:460).
([9]) Beschluss vom 9. Februar 2017, Rodrigo Sanz (C-443/16, EU:C:2017:109).
([10]) Urteil vom 14. September 2016, Pérez López (C-16/15, EU:C:2016:679).
([11]) Urteil vom 21. November 2018, de Diego Porras (C-619/17, EU:C:2018:936).
([12]) Urteil vom 7. März 2018, Santoro (C-494/16, EU:C:2018:166).
([13]) Urteil vom 2. August 1993, Marshall (C-271/91, EU:C:1993:335).
([14]) Urteil vom 17. Dezember 2015, Arjona Camacho (C-407/14, EU:C:2015:831).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 15. Juli 2022 — Maxi Mobility Spain SLU/Comunidad de Madrid, Asociación Nacional del Taxi, Asociación Taxi Project 2.0

(Rechtssache C-475/22)

(2022/C 472/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maxi Mobility Spain SLU

Beklagte: Comunidad de Madrid, Asociación Nacional del Taxi, Asociación Taxi Project 2.0

Vorlagefragen

In den spanischen Rechtsvorschriften wird der Taxidienst als eine Form der innerstädtischen Beförderung durch ein Fahrzeug mit Fahrer im Interesse der Allgemeinheit angesehen und daher einer eingehenden behördlichen Regelung unterworfen, um Ziele im Bereich der Qualität, des Schutzes der Nutzer sowie der Verkehrs- und Umweltpolitik, einschließlich der Tarifkontrolle, zu gewährleisten. Diese nationalen Rechtsvorschriften werfen folgende Fragen auf:

1. Ist es mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, für andere Dienste der innerstädtischen Beförderung durch Fahrzeuge mit Fahrer (wie private Mietfahrzeuge) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegende Beschränkungen festzulegen, um die Vereinbarkeit und Komplementarität dieser anderen Formen derselben Tätigkeit mit dem Betrieb von Taxis zu gewährleisten?

2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist es mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, wenn die Erbringung innerstädtischer Beförderungsleistungen durch andere Fahrzeuge mit Fahrer (wie private Mietfahrzeuge) als Taxis konkret der Beschränkung auf eine Höchstzahl von Genehmigungen unterliegt, die nach den spanischen Rechtsvorschriften 1/30 im Verhältnis zu Taxilizenzen beträgt und bei deren konkreter Anwendung durch die zuständige Behörde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist?

3. Ist die in der vorstehenden Frage dargelegte restriktive Maßnahme der Festlegung eines Lizenzverhältnisses von 1/30 für private Mietfahrzeuge mit dem Verbot staatlicher Beihilfen in Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de las Islas Baleares (Spanien), eingereicht am 7. September 2022 — J.L.O.G., J.J.O.P./Resorts Mallorca Hotels International SL

(Rechtssache C-589/22)

(2022/C 472/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de las Islas Baleares

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: J.L.O.G., J.J.O.P.

Rechtsmittelgegnerin: Resorts Mallorca Hotels International SL

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ([1]) im Licht der im Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-44/08 ([2]), EU:C:2009:533, begründeten Rechtsprechung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass die Konsultations- und Meldepflichten, die die praktische Wirksamkeit der Richtlinie ausmachen, zu dem Zeitpunkt entstehen, ab dem ein Unternehmen im Rahmen eines Restrukturierungsprozesses Beendigungen von Arbeitsverträgen beabsichtigt, deren Zahl den für Massenentlassungen festgelegten Grenzwert überschreiten kann, unabhängig davon, ob die Zahl der Entlassungen oder Entlassungen gleichgestellten Vertragsbeendigungen diesen Grenzwert letztlich erreicht, da es aufgrund von Maßnahmen seitens des Unternehmens, die ohne vorherige Konsultation der Arbeitnehmervertretung getroffen worden sind, gelungen ist, die Zahl der Entlassungen zu beschränken?

2. In Art. 1 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen heißt es: „*Für die Berechnung der Zahl der Entlassungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) werden diesen Entlassungen Beendigungen des Arbeitsvertrags gleichgestellt, die auf Veranlassung des Arbeitgebers und aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, erfolgen, sofern die Zahl der Entlassungen mindestens fünf beträgt*."

   Fällt hierunter im Zusammenhang mit einer Krise, in der ein Personalabbau einschließlich entsprechender Entlassungen vorhersehbar ist, auch das Ausscheiden von Arbeitnehmern auf Vorschlag des Unternehmens, das von diesen zwar nicht gewollt ist, aber akzeptiert wird, nachdem sie ein verbindliches Angebot zum unmittelbaren Eintritt als Arbeitnehmer bei einem anderen Unternehmen erhalten haben, wobei es der Arbeitgeber war, der bei diesem anderen Unternehmen die Möglichkeit geschaffen hatte, dass seine Arbeitnehmer dort Gespräche im Hinblick auf eine mögliche Einstellung führten?

([1]) ABl. L 225, S. 16.
([2]) Urteil vom 10. September 2009, Akavan Erityisalojen Keskusliitto AEK u. a. (C-44/08, EU:C:2009:533).

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 12. September 2022 — L. VOF/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-591/22)

(2022/C 472/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: L. VOF

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Vorlagefragen

1. Wann liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Nr. 2.2.2.2 Buchst. c des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 ([1]) der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 ([2]) des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden vor, in dem die zuständige Behörde Grund zum Anzweifeln der positiven Ergebnisse einer auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers durchgeführten Routinebeprobung auf Salmonellen hat, so dass sie beschließen kann, die Untersuchung zu wiederholen?

2. Sind die folgenden Faktoren relevant, um festzustellen, ob ein Ausnahmefall im Sinne von Nr. 2.2.2.2 Buchst. c des Anhangs der Verordnung Nr. 200/2010 vorliegt:

   i) das Vorliegen (mehrerer) negativer Untersuchungsergebnisse von auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers durchgeführten Folgebeprobungen auf die betreffende Salmonellenart,

   ii) der Umstand, dass das Ergebnis je Stall bei nur einer der beiden Proben positiv auf Salmonellen war,

   iii) der Impfstatus der (beprobten) Herde hinsichtlich der betreffenden Salmonellenart im Verhältnis zum Alter der Herde,

   iv) die Zahl der Ställe mit einem positiven Ergebnis auf Salmonellen im Verhältnis zu der für die betreffende Salmonellenart geltenden Beprobungshäufigkeit,

   v) die Vorgeschichte des Betriebs in Bezug auf die Prävalenz der nachgewiesenen (zoonotisch übertragenen) Salmonellenart?

3. Bei Bejahung von Frage 2 Ziff. i: Wie viel Zeit darf dem Lebensmittelunternehmer eingeräumt werden, um Folgebeprobungen durchzuführen (bzw. durchführen zu lassen) und die diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse einzusenden, bevor die zuständige Behörde nach der Feststellung der Infektion irreversible Folgemaßnahmen durchführt?

([1]) ABl. 2010, L 61, S. 1.
([2]) ABl. 2003, L 325, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Cluj (Rumänien), eingereicht am 12. September 2022 — FS, WU/First Bank SA

(Rechtssache C-593/22)

(2022/C 472/35)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: FS, WU

Beklagte und Berufungsbeklagte: First Bank SA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ([1]) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen,

   a) dass eine „Vertragsklausel, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruht", ganz oder teilweise die entsprechende Rechtsnorm der betreffenden Rechtsvorschrift wiedergeben muss,

   oder dahin,

   b) dass eine „Vertragsklausel, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruht", einen ausdrücklichen Verweis auf die entsprechende Rechtsnorm der betreffenden Rechtsvorschrift enthalten muss,

oder vielmehr dahin,

c) dass es für die Feststellung, dass eine Vertragsklausel nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG von der Prüfung der Missbräuchlichkeit ausgenommen ist, ausreicht, die allgemeine zivilrechtliche Regel anzuwenden, dass Verträge durch das Gesetz ergänzt werden — wenn nicht konkret auf die entsprechende Rechtsnorm der betreffenden Rechtsvorschrift Bezug genommen oder verwiesen wird?

2. Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass es im Rahmen der besonderen rechtlichen Regelung zum Schutz der Verbraucherrechte unverhältnismäßig ist, vom Verbraucher zu verlangen, dass er den Inhalt aller Rechtsnormen der Rechtsvorschriften kennt, mit denen der Vertrag ergänzt wird — wenn der Gewerbetreibende ihn zuvor nicht entsprechend informiert hat?

([1]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 23. September 2022 — Dublin 8 Residents Association/An Bord Pleanála, Irland und Attorney General

(Rechtssache C-613/22)

(2022/C 472/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dublin 8 Residents Association

Beklagte: An Bord Pleanála, Irland, Attorney General

Beigeladene: DBTR-SCR1 Fund, Sub-Fund der CWTC Multi-Family ICAV

Vorlagefragen

1. Bewirkt Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 ([1]) in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG ([2]) des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus, dass eine Nichtregierungsorganisation zum Schutz der Umwelt dann, wenn sie die Voraussetzungen für die Klagebefugnis nach dieser Vorschrift erfüllt, hinreichend fähig ist, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, auch wenn nach einer allgemeinen Regel im innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit die Erhebung einer Klage verwehrt ist?

2. Wenn Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus im Regelfall nicht die in der ersten Frage genannte Wirkung hat, hat er diese Wirkung dann in dem Fall, dass nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats eine Nichtregierungsorganisation, die die Voraussetzungen für die Klagebefugnis nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie erfüllt, hierdurch die Fähigkeit erlangt, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen?

3. Wenn Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus im Regelfall nicht die in der ersten Frage genannte Wirkung hat, hat er diese Wirkung dann in dem Fall, dass es nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats und/oder den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats angewandten Verfahren einer Nichtregierungsorganisation zum Schutz der Umwelt, die andernfalls nach innerstaatlichem Recht keine Rechtsfähigkeit hätte, dennoch ermöglicht wird, sich am behördlichen Teil des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen?

4. Wenn Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus im Regelfall nicht die in der ersten Frage genannte Wirkung hat, hat er diese Wirkung dann in dem Fall, dass nach den im Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen eine Nichtregierungsorganisation die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie nur dann erfüllen kann, wenn sie länger besteht als die gesetzliche Frist für die Entscheidung über eine Baugenehmigung, so dass eine Nichtregierungsorganisation ohne Rechtspersönlichkeit, die als Reaktion auf einen bestimmten Bauantrag gebildet wird, die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. e normalerweise niemals erfüllen könnte?

5. Bewirkt Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und/oder der Effektivität und/oder in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus, dass ein durch eine Bestimmung des nationalen Verfahrensrechts eines Mitgliedstaats eingeräumtes Ermessen, wonach die Ersetzung einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit als solcher durch (einen einzelnen Kläger oder) einzelne Kläger, die Mitglieder der Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit sind, zugelassen werden kann, in der Weise auszuüben ist, dass dem Recht auf Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf volle Wirksamkeit verliehen wird, so dass diese Ersetzung nicht allein durch eine Regelung des innerstaatlichen Rechts über die Frist für die Erhebung der betreffenden Klage ausgeschlossen werden kann?

6. Wenn Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und/oder der Effektivität und/oder in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus im Regelfall nicht die in der fünften Frage genannte Wirkung hat, hat er diese Wirkung dann insbesondere im Licht des Grundsatzes der Effektivität in dem Fall, dass die Klage vom ursprünglichen Kläger innerhalb der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Frist erhoben wurde und die Anfechtungsgründe, aufgrund deren das Recht auf Zugang zu einem gerichtlichen Rechtsbehelf vom ersetzten Kläger geltend gemacht wurde, unverändert geblieben sind?

7. Wenn Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und/oder der Effektivität und/oder in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 9 Abs. 2 bis 4 des durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens von Aarhus im Regelfall nicht die in der fünften Frage genannte Wirkung hat, hat er diese Wirkung dann in dem Fall, dass das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats in Bezug auf die Anwendung von Ausschlussfristen in solchen Situationen unklar und/oder widersprüchlich ist, so dass ein Kläger vor der Klageerhebung keine Rechtssicherheit im Hinblick darauf hat, ob eine solche Ersetzung zulässig ist oder nicht?

([1]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

([2]) Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. 2005, L 124, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — H&H/EUIPO — Giuliani (Swisse)

(Rechtssache T-486/20) ([1])

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Swisse – Absolute Nichtigkeitsgründe – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Hoheitszeichen eines Staates – Marke, die Abzeichen, Embleme oder Wappen enthält – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, g, h und i der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, g, h und i der Verordnung 2017/1001] – Bösgläubigkeit – Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung – Art. 63 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Umfang der durch das EUIPO vorzunehmenden Prüfung – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 41 der Charta der Grundrechte)

(2022/C 472/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Health and Happiness (H&H) Hong Kong Ltd (Hong Kong, China) (vertreten durch D. Rose, L. Flascher, Solicitors, und N. Saunders, KC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Giuliani SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. de Bosio)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Mai 2020 (Sache R 2185/2019-5).

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Mai 2020 (Sache R 2185/2019-5) wird aufgehoben.

2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Health and Happiness (H&H) Hong Kong Ltd.

3. Die Giuliani SpA trägt ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Sistem ecologica/Kommission

(Rechtssache T-81/21) ([1])

(Verordnung [EU, Euratom] Nr. 883/2013 – Untersuchung eines Betrugs im Zusammenhang mit den auf die Einfuhren von Biodiesel in die Union eingeführten konventionellen Zöllen, Ausgleichszöllen und Antidumpingzöllen – Mitteilung des OLAF an die nationalen Zollbehörden – Untersuchungsbericht des OLAF – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Schadensersatzklage – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2022/C 472/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: „Sistem ecologica" production, trade and services d.o.o. Srbac (Srbac, Bosnien und Herzegowina) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Diris, Rechtsanwältin D. Rjabynina, Rechtsanwalt C. Kocks und Rechtsanwalt C. Verheyen)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz und T. Materne als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV und Art. 268 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Nichtigerklärung des vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) am 8. Dezember 2020 angenommenen abschließenden Untersuchungsberichts sowie der Entscheidungen des OLAF, die in einer am 9. Juni 2020 an die Mitgliedstaaten gerichteten Mitteilung, in Schreiben vom 25. und 27. November 2020 sowie in Schreiben vom 8. und 21. Dezember 2020 enthalten sein sollen, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. „Sistem ecologica" production, trade and services d.o.o. Srbac trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Múka/Kommission

(Rechtssache T-214/21) ([1])

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente, die Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen betreffen – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung – Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2022/C 472/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ondřej Múka (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kočí)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Nichtigerklärung des Schreibens der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2020, mit dem diese seinen Erstantrag vom 17. September 2020 auf Zugang zu Dokumenten aus einem Schriftwechsel zwischen der Kommission und der Tschechischen Republik abgelehnt hat, und des Beschlusses C(2021) 1320 final vom 21. Februar 2021, mit dem sein Zweitantrag vom 12. November 2020 auf Zugang zu diesen Dokumenten abgelehnt wurde, sowie zum anderen, der Kommission aufzugeben, ihm alle in seinem Antrag vom 17. September 2020 genannten Dokumente und Informationen vorzulegen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Ondřej Múka trägt seine eigenen sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(1) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Basaglia/Kommission

(Rechtssache T-257/21) (1)

(Außervertragliche Haftung – Zugang zu Dokumenten – Dokumente betreffend Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung – Beschluss, der den Zugangsantrag einschränkt und den Zugang teilweise verweigert – Teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses durch das Gericht – Verurteilungen durch nationale Gerichte – Rechtswidrigkeit der vorgeworfenen Verhaltensweisen – Kausalzusammenhang)

(2022/C 472/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Basaglia (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Balossi, G. Borriello und F. Fimmanò)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar, F. Moro und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 268 AEUV begehrt der Kläger Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens sowie für die Rufschädigung, die ihm durch die rechtswidrige Ablehnung seiner Anträge auf Zugang zu Dokumenten durch die Europäische Kommission und die unterbliebene Durchführung des Urteils vom 23. September 2020, Basaglia/Kommission (T-727/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:446), durch dieses Organ entstanden sein sollen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Giorgio Basaglia trägt die Kosten.

(1) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — MCO (IP)/EUIPO — C8 (C2 CYPRUS CASINOS)

(Rechtssache T-460/21) (1)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke C2 CYPRUS CASINOS – Ältere nationale Bildmarke C8 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Wechselbeziehung zwischen den Faktoren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)

(2022/C 472/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: MCO (IP) Holdings Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (vertreten durch A. Roughton, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Hamel und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: C8 (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. Georges-Picot und C. Cuny)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes des Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Mai 2021 (Sache R 908/2020-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Mai 2021 (Sache R 908/2020-2) wird aufgehoben, soweit sie Dienstleistungen betrifft, für die nur ein geringer Grad der Ähnlichkeit festgestellt wurde.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die MCO (IP) Holdings Ltd, das EUIPO und C8 tragen ihre eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — MCO (IP)/EUIPO — C8 (C2)

(Rechtssache T-461/21) ([1])

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke C2 – Ältere nationale Bildmarke C8 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Wechselbeziehung zwischen den Faktoren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)

(2022/C 472/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: MCO (IP) Holdings Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (vertreten durch A. Roughton, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Hamel und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: C8 (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. Georges-Picot und C. Cuny)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes des Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Mai 2021 (Sache R 909/2020-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Mai 2021 (Sache R 909/2020-2) wird aufgehoben, soweit sie Dienstleistungen betrifft, für die nur ein geringer Grad der Ähnlichkeit festgestellt wurde.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die MCO (IP) Holdings Ltd, das EUIPO und C8 tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Baumberger/EUIPO — Nube (Lío)

(Rechtssache T-466/21) (1)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Lío – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 472/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dino Baumberger (Wesel, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Fusbahn und D. Dawirs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Nube, SL (Ibiza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Gracia Albero und R. Ahijón Lana)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2021 (Sache R 1221/2020-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Dino Baumberger trägt die Kosten.

(1) ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — DBM Videovertrieb/EUIPO — Nube (Lío)

(Rechtssache T-467/21) (1)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Lío – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 472/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DBM Videovertrieb GmbH (Wesel, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Fusbahn und D. Dawirs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Nube, SL (Ibiza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Gracia Albero und R. Ahijón Lana)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2021 (Sache R 1220/2020-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die DBM Videovertrieb GmbH trägt die Kosten.

(1) ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Philip Morris Products/EUIPO (TOGETHER. FORWARD.)

(Rechtssache T-500/21) (1)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke TOGETHER. FORWARD. – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 472/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Products SA (Neuchâtel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez, M. Eberl und D. Hanf)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2021 (Sache R 417/2021-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Philip Morris Products SA trägt die Kosten.

(1) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Philip Morris Products/EUIPO (Darstellung von schwarzen und weißen Linien, die einen Winkel bilden)

(Rechtssache T-501/21) ([1])

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die schwarze und weiße Linien darstellt, die einen Winkel bilden – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 472/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Products SA (Neuchâtel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch P. Georgieva, E. Nicolás Gómez, M. Eberl und D. Hanf)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Juni 2021 (Sache R 79/2021-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Philip Morris Products SA trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Philip Morris Products/EUIPO (Darstellung von schwarzen und weißen Linien)

(Rechtssache T-502/21) ([1])

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die schwarze und weiße Linien darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 472/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Products SA (Neuchâtel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch P. Georgieva, E. Nicolás Gómez, M. Eberl und D. Hanf)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Mai 2021 (Sache R 78/2021-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Philip Morris Products SA trägt die Kosten.

(1) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Klage, eingereicht am 15. September 2022 — ViiV Healthcare/EMA

(Rechtssache T-574/22)

(2022/C 472/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ViiV Healthcare BV (Amersfoort, Niederlande) (vertreten durch G. Castle, M. Doyle-Rossi, E. Handy, Solicitors, und D. Scannell, Barrister-at-Law)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den der Klägerin durch die Europäische Arzneimittel-Agentur am 7. Juli 2022 mitgeteilten Beschluss, den Antrag der Klägerin auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von APRETUDE gemäß Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) auszusetzen, für nichtig zu erklären, und

— der EMA die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem offenkundigen Beurteilungsfehler.

   Die Klägerin sei Inhaberin einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines anderen Arzneimittels, VOCABRIA, die die Europäische Kommission der Klägerin am 17. Dezember 2020 erteilt habe. Der angefochtene Beschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden: EMA) stütze sich auf die Auffassung der EMA, dass APRETUDE das gleiche Arzneimittel wie VOCABRIA sei. Die EMA sei daher der Ansicht, dass gemäß Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) bei der Kommission ein Antrag auf eine Genehmigung zu stellen sei, bevor ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von APRETUDE gestellt werden könne.

   Die EMA habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie zu dem Ergebnis kam, dass APRETUDE das gleiche Arzneimittel wie VOCABRIA sei. Die Unterschiede zwischen den Indikationen von APRETUDE und VOCABRIA (und somit die Sicherheits- und Wirksamkeitsprofile beider Erzeugnisse), ihre Stärken und Aufmachungen bedeuteten, dass sie rechtlich nicht als das gleiche Arzneimittel betrachtet werden könnten. Folglich beruhe der angefochtene Beschluss auf einem offenkundigen Beurteilungsfehler und sei für nichtig zu erklären.

2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

   Am 30. Juni 2021 habe die EMA der Klägerin mitgeteilt, dass sie APRETUDE und VOCABRIA nicht als das gleiche Arzneimittel betrachte. Demzufolge habe die EMA die Klägerin darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich sei, bei der Kommission einen Antrag auf eine Genehmigung gemäß Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zu stellen. Sich auf den Hinweis der EMA verlassend, habe die Klägerin ohne einen solchen Antrag bei der Kommission am 24. Juni 2022 ihren Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von APRETUDE gestellt.

Mit Erlass des angefochtenen Beschlusses habe die EMA ihre klaren und an keine Bedingungen geknüpften Zusicherungen hinsichtlich der richtigen Rechtsgrundlage für den Antrag der Klägerin auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von APRETUDE rückgängig gemacht. Daher verstoße der angefochtene Beschluss gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und sei für nichtig zu erklären.

(1) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

(2) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. September 2022 — ClientEarth/Rat

(Rechtssache T-577/22)

(2022/C 472/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth AISBL (vertreten durch Rechtsanwalt C. Ziegler)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss (SGS 22/00149) des Rates der Europäischen Union vom 5. Juli 2022 betreffend den Antrag auf interne Überprüfung nach Titel IV der Aarhus-Verordnung in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. 2022, L 21, S. 1) für nichtig zu erklären;

— dem Rat seine eigenen Kosten und die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler hinsichtlich des Umfangs des Zugangs der Klägerin zur Überprüfung von Rechten nach der Aarhus-Verordnung, weil der Rat

   — es abgelehnt habe, die später durch endgültige EU/UK TACs ersetzten vorläufigen TACs zu überprüfen, obwohl die Klägerin ein Interesse an dieser Überprüfung habe, und

   — festgestellt habe, dass die Rügen der Klägerin, wonach der Rat beim Erlass der TAC-Verordnung unzuständig gewesen sei und seine Befugnisse missbraucht habe, unzulässig seien, weil sie nicht in den Anwendungsbereich von Art. 10 der Aarhus-Verordnung fielen.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler in Bezug auf wesentliche sekundärrechtliche Gesichtspunkte des Umfangs der Zuständigkeit des Rates für die Festsetzung von TACs nach Art. 43 Abs. 3 AEUV, weil der Rat

   — offensichtliche Rechtsfehler in Bezug auf seinen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten und

   — offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler in Bezug auf die Grenzen seiner Zuständigkeit nach Art. 43 Abs. 3 AEUV begangen habe.

3. Dritter Klagegrund: Offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler in Bezug auf die Verpflichtung des Rates,

   — die MSY-Nutzungsrate nach 2020 für alle Bestände nicht zu überschreiten, wie es Art. 2 Abs. 2 der GFP-Grundverordnung verlange,

   — den Vorsorgegrundsatz umzusetzen, wie es in Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 8 sowie Art. 9 Abs. 2 der GFP-Grundverordnung vorgesehen und durch das MSY-Ziel eng begrenzt sei;

   — den ökosystemorientierten Ansatz gemäß Art. 2 Abs. 3 der GFP-Grundverordnung umzusetzen.

4. Vierter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf den Befugnismissbrauch, den der Rat beim Erlass der Verordnung (EU) des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. 2022, L 21, S. 1) begangen habe.

Klage, eingereicht am 16. September 2022 — Fédération environnement durable u. a./Kommission

(Rechtssache T-583/22)

(2022/C 472/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Fédération environnement durable (Paris, Frankreich), Bundesinitiative Vernunftkraft e. V. (Berlin, Deutschland), Vent de Colère! — Fédération nationale (Peyraud, Frankreich), Vent de Raison — Wind met Redelijkheid (VdR-WmR) (Petit-Roeulx, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Le Berre)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Beschluss der Europäischen Kommission vom 7. Juli 2022 (fisma.b.2(2022) 5340198, Ares (2022)4952619 — 07/07/2022), durch den der Antrag der Kläger auf interne Überprüfung der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2021/2139 abgelehnt wird, für nichtig zu erklären; ([1])

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird von den Klägern auf fünf Klagegründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 6 bis 8 der Aarhus Konvention ([2]), von Art. 9 und 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 ([3]) und von Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 ([4]) bei der Vorbereitung der Delegierten Verordnung.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Art 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, von Art. 191 AEUV und von Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2020/852 sowie von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a, Art. 19 Abs. 1 Buchst. a und j und Art. 19 Abs. 3 der Verordnung 2020/852 hinsichtlich des Klimaschutzziels.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung 1367/2006 hinsichtlich des Ziels der Anpassung an den Klimawandel.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 2020/852 und von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung 1367/2006 hinsichtlich des „Do No Significant Harm"-Erfordernisses (DNSH; Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. 2021 L 442, S. 1).

([2]) Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (ABl. 2005, L 124, S. 4).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

([4]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. 2020, L 198, S. 13).

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2022 — SE und SF/Rat

(Rechtssache T-644/22)

(2022/C 472/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: SE, SF (vertreten durch Rechtsanwalt S. Bonifassi, Rechtsanwältin E. Fedorova, Rechtsanwalt T. Bontinck sowie die Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Verordnung (EU) 2022/1273 ([1]) für nichtig zu erklären, soweit mit ihr Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 269/2014 ([2]) geändert und eine Meldepflicht zulasten der Kläger eingeführt wird;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Überschreitung der Befugnisse des Rates im Bereich der restriktiven Maßnahmen. Die Meldepflicht sei keine Maßnahme, die erforderlich sei, um dem Beschluss 2014/145/GASP ([3]) Wirkung zu verleihen, und diese Bestimmung greife somit in die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Durchführung der restriktiven Maßnahmen ein. Außerdem sei der Rat weder befugt, selbst den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen eine Meldepflicht, die nicht Teil einer restriktiven Maßnahme sei, zu schaffen und zu definieren, noch die Sanktionen, mit denen diese Zuwiderhandlung geahndet wird, zu harmonisieren.

2. Ermessensmissbrauch, da die strikt an eine Frist gebundene Meldepflicht in Verbindung mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Missachtung dieser Pflicht durch Sanktionen zu ahnden, die u. a. in Einziehungen bestünden, ausschließlich oder zumindest im Wesentlichen dazu erlassen worden sei, einen anderen als den angegebenen Zweck zu erreichen.

3. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Meldepflicht nicht erforderlich gewesen sei und die Folgen der Missachtung der Meldepflicht daher außer Verhältnis zu dem mit der Verordnung verfolgten Ziel stünden.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da Art. 1 Abs. 4 der angefochtenen Verordnung weder klar noch bestimmt sei und seine Anwendung nicht vorhersehbar sei.

(1) Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 194, S. 1).

(2) Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

(3) Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

Klage, eingereicht am 19. Oktober 2022 — Lidl Stiftung/EUIPO — MHCS (Schattierung der Farbe Orange)

(Rechtssache T-652/22)

(2022/C 472/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kefferpütz und Rechtsanwältin K. Wagner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MHCS (Épernay, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsmarke Nr. 747 949

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. August 2022 in der Sache R 118/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO und der Streithelferin ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

— dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;

— hilfsweise, falls die streitige Marke nicht für nichtig erklärt wird, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates und Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Unzulässige Würdigung der streitigen Marke durch Verweis auf äußere Umstände;

— Rechtswidrige Missachtung der vorgelegten Beschreibung bei der Bestimmung des Gegenstands der streitigen Marke;

— Fehlerhafte Annahme, dass die grafische Darstellung als solche den Anforderungen von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates genüge;

— Fehlerhafte Annahme, dass das EUIPO berechtigtes Vertrauen begründet habe;

— Fehlerhafte Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise und deren Aufmerksamkeitsgrad;

— Falsche Eingrenzung des maßgeblichen Marktes auf Weine aus der Region Champagne;

— Fehlerhafte Auslegung des Konzepts des Erwerbs von Unterscheidungskraft durch Benutzung und Missachtung der Bedeutung von Marktstudien;

— Missachtung relevanter Stellungnahmen der Klägerin;

— Unzureichende Grundlage für die Annahme, dass für Griechenland, Portugal, Luxemburg und Irland Unterscheidungskraft gegeben sei.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2022 — M&T 1997/EUIPO — VDS Czmyr Kowalik (Tür- und Fenstergriffe)

(Rechtssache T-654/22)

(2022/C 472/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: M&T 1997, a.s. (Dobruška, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Dobřichovský)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: VDS Czmyr Kowalik sp.k. (Świętochłowice, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 138 008-0031.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2022 in der Sache R 29/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angefochtene Entscheidung so abzuändern, dass der von der Klägerin erhobenen Beschwerde stattgegeben wird, der Nichtigkeitsantrag zurückgewiesen wird und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten auferlegt werden, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung entstanden sind;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;

— Verstoß gegen Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2022 — Torre Oria/EUIPO — Giramondi und Antonelli (WINE TALES RACCONTI DI VINO)

(Rechtssache T-655/22)

(2022/C 472/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Torre Oria, SL (Derramador-Requena, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt Á. González López-Menchero und Rechtsanwältin V. Valero Piña)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Simone Giramondi (Mailand, Italien), Damiano Antonelli (Vignate, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke WINE TALES RACCONTI DI VINO — Anmeldung Nr. 18 194 623

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. August 2022 in der Sache R 822/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben;

— die streitige Anmeldung Nr. 18 194 623 für die Dienstleistungen „Werbung; Geschäftsführung; Betriebsverwaltung; Bürodienstleistungen“ der Klasse 35 zurückzuweisen;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2022 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN)

(Rechtssache T-656/22)

(2022/C 472/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen G. Simon und L. Daams)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DEUTZER HAFEN — Anmeldung Nr. 18 316 145

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. August 2022 in der Sache R 2195/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung.

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2022 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN KÖLN)

(Rechtssache T-657/22)

(2022/C 472/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen G. Simon und L. Daams)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DEUTZER HAFEN KÖLN — Anmeldung Nr. 18 401 434

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. August 2022 in der Sache R 2196/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung.

Klage, eingereicht am 1. November 2022 — SkinIdent/EUIPO — Beiersdorf (NIVEA SKIN-IDENTICAL Q10)

(Rechtssache T-665/22)

(2022/C 472/57)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: SkinIdent AG (Freienbach, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Hildebrandt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beiersdorf AG (Hamburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke NIVEA SKIN-IDENTICAL Q10 — Anmeldung Nr. 18 041 739

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. August 2022 in der Sache R 1499/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 1. Juli 2021 in der Sache B 3 091 527aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 2. November 2022 — United Shipping Group/EUIPO — Baulies Gómez (UNITED WIND LOGISTICS)

(Rechtssache T-666/22)

(2022/C 472/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: United Shipping Group Gmbh & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Bornholdt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pablo Baulies Gómez (Rocafort, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke UNITED WIND LOGISTICS in den Farben Blau und Schwarz mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 531 891 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. August 2022 in der Sache R 134/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde begründet ist und die Entscheidung Nr. B3 131 303 der Widerspruchsabteilung vom 30. November 2021 aufgehoben und der Widerspruch gegen die Benennung der Europäischen Union in der internationalen Registrierung Nr. 1 531 891 zurückgewiesen wird;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2022 — Iccrea Banca/Kommission und SRB

(Verbundene Rechtssachen T-386/18 und T-400/19) ([1])

(2022/C 472/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Zehnten erweiterten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Beschluss des Gerichts vom 20 Oktober 2022 — Cecoforma und Sopexa/REA

(Rechtssache T-493/22) ([1])

(2022/C 472/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 380 vom 3.10.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE